

INTERNATIONAL

ILO

Sozial- und Arbeitsprobleme
der Medien- und Unterhaltungsindustrie 3

EUROPARAT

Ministerkomitee anerkennt das Recht
der Journalisten, ihre Informationsquellen
nicht preiszugeben 3

Estland, Zypern und Bulgarien ratifizieren
Änderungsprotokoll zum Fernsehühbereinkommen
des Europarates 4

EUROPÄISCHE UNION

Rat der Europäischen Union: Gemeinsame Position
zur E-Commerce-Richtlinie verabschiedet 4

LANDER VerbÜNDE

Skandinavien: Aufschrei wegen Sexfilmen
im Pay-TV 4

NATIONAL

RUNDFUNK

AT-Österreich: Verfassungsgerichtshof
prüft die Verfassungsmäßigkeit
des Regionalradiogesetzes 5

BA-Bosnien-Herzegowina:
EROTEL TV geschlossen 5

Amtszeit des RTRS-Gouverneursrats verlängert 5

BE-Belgien/Flämische Gemeinschaft:
Monopol des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
auf nationale Funkfrequenzen entspricht
nationalem und internationalem Recht 6

DE-Deutschland:
DLM verabschiedet Entwurfsfassung
über Werberichtlinien 6

Fernsehprojekt *Big Brother*
wird vorläufig nicht verboten 7

DK-Dänemark: Konflikt zwischen britischen
und dänischen TV-Entscheidungen über
den Zugang zu wichtigen Fußballspielen 7

FR-Frankreich: Staatliche Fernsehsender *France 2*
und *France 3* wegen Verstößen gegen
das Werberecht belangt 8

GB-Vereinigtes Königreich:
Die neuen BBC-Richtlinien für Produzenten 8

Überarbeiteter Kodex für Sport-
und andere Sonderereignisse veröffentlicht 8

Regierung lehnt spezielle digitale
Rundfunkgebühr ab 9

IT-Italien: Italienisches Parlament erlaubt
politische Werbung und Wahlwerbung 9

NL-Niederlande: Fernsehwerbung für Kinder 9

RO-Rumänien: Medienaufsicht beanstandet
Verletzung der Programmgrundsätze 10

YU-Jugoslawien: Rundfunkveranstalter
nach dem Gesetz über öffentliche Information
zu einer Geldstrafe verurteilt 10

FILM

IT-Italien: Öffentliche Mittel für Theater,
Musik und Film 10

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

DE-Deutschland: Urheberrechtlicher Schutz
von Linksammlungen im Internet bejaht 11

Neue Entwicklungen
bei digital erbrachten Diensten 11

ES-Spanien: Ministerialerlass setzt
Gesetzesverordnung zur Regelung elektronischer
Unterschriften um 12

FR-Frankreich: Annahme des Gesetzes
über die elektronische Signatur 12

Fernsehwerbung für bestimmte Webseiten 12

Der CSA nimmt Stellung zum Gesetzesentwurf
über die Informationsgesellschaft 13

IE-Irland: Internet-Beratungsgremium gegründet 13

US-Vereinigte Staaten: Internet-Provider
hat keinen Anspruch auf Mietzugang
zu einem Kabelfernsehnetz 13

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

BG-Bulgarien: Veto des Präsidenten gegen den
Gesetzesentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuchs 14

CZ-Tschechische Republik: Neues Pressegesetz 15

ES-Spanien: Gebilligte Bankenfusion
auch für Mediensektor von Belang 15

IT-Italien: Italienische Kartellbehörde schließt
Telecom-Voruntersuchung ab 16

VERÖFFENTLICHUNGEN 16

KALENDER 16



**AUSSCHREIBUNG:
Geschäftsführende(r)
Direktor(in)
der Europäischen
Audiovisuellen
Informationsstelle**

Zur Leitung einer Gruppe hochqualifizierter internationaler Experten sucht die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle ihre/n neue/n Geschäftsführende/n Direktor/in. In dieser Position sind Sie dem Exekutivrat der Informationsstelle für den Organisationsablauf, das Dienstleistungsangebot und alle Haushaltsangelegenheiten direkt verantwortlich. Darüber hinaus obliegt Ihnen die Pflege der Kontakte mit der Industrie, Fachverbänden und nationalen Behörden.

Neben einem Hochschulabschluss verfügen Sie sowohl über umfangreiche Berufserfahrung an exponierter Stelle im audiovisuellen Sektor als auch über einschlägige Erfahrung im Managementbereich und ein gründliches Verständnis des audiovisuellen Sektors.

Die nachweisliche Fähigkeit zur Motivation von Mitarbeitern ist unerlässlich. Sehr gute Kenntnis einer der beiden offiziellen Sprachen des Europarates (Französisch und Englisch) und gute Kenntnis der jeweils anderen Sprache sind zwingend erforderlich. Deutschkenntnisse und Kenntnisse anderer europäischer Sprachen sind von Vorteil.

Schicken Sie Ihren detaillierten Lebenslauf (auf englisch oder französisch) unter angebe der Ausschreibung (19/2000), der Adresse, des Geburtsdatums, der Staatsangehörigkeit sowie von Einzelheiten zu Studium, Berufserfahrung und Sprachkenntnissen an den

Europarat, Personalabteilung (Recruitment office),

F-67075 Strasbourg Cedex, Frankreich.

E-mail: recruitment@coe.int, fax 0033 3 88 41 27 10.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.coe.fr/jobs und www.obs.coe.int.

Bewerbungsschluss ist der 25. April 2000.

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm>

• Beiträge und Kommentare an:
IRIS@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor:
Nils A. Klevjer Aas

• Redaktion: Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Susanne Lackner, Generaldirektion EAC (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Wolfgang Cloß, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• Redaktionelle Berater:
Bertrand Delcros, *Victoires Éditions* – Martina Renner, Nomos Verlagsgesellschaft

• Dokumentation: Edwige Seguenny

• Übersetzungen: Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – France Courrèges – Paul Green – Martine Müller – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Patricia Priss – Erwin Rohwer – Stella Traductions – Nathalie-Anne Sturlèse

• Korrektur: Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland, Galway* (Irland)

• Marketing Leiter: Martin Bold

• Satz: Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

Druck: NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• Layout: Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2000, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)



CENTRE DE DROIT ET DE POLITIQUE
DES MÉDIAS DE MOSCOU, CDPMM



INTERNATIONAL

ILO

Sozial- und Arbeitsprobleme der Medien- und Unterhaltungsindustrie

Im Rahmen ihres Programms sektoraler Aktivitäten, das Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmerorganisationen helfen soll, Sozial- und Arbeitsprobleme bestimmter Wirtschaftssektoren unparteiisch und wirksam anzugehen, hat die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) vom 28. Februar bis 3. März 2000 in Genf ein Symposium über Informationstechnologien in der Medien- und Unterhaltungsindustrie und ihre Auswirkungen auf Beschäftigung, Arbeitsbedingungen und sozialpartnerschaftliche Beziehungen veranstaltet.

Das Symposium entspricht einem der derzeitigen strategischen Hauptziele der ILO, nämlich der Stärkung der dreigliedrigen Selbstverwaltung und der Förderung des sozialen Dialogs auf internationaler Ebene. Vertreter von Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Regierungen aus 40 Ländern nahmen als Delegierte an dem Symposium teil.

Zu den behandelten Themen zählten Beschäftigungsstatus, vertragliche Regelungen und soziale Absicherung, Urheberrechtspiraterie, Ausbildungsinitiativen und die Förderung des sozialen Dialogs. Es wurden Schlussfolgerungen formuliert, die für die künftige Arbeit der ILO in der Medien- und Unterhaltungsindustrie als Orientierungshilfe dienen sollen. Danach könnten künftige ILO-Initiativen folgende Maßnahmen umfassen:

– Förderung von Lehrgängen zum Technologieeinsatz in der Branche, die von den Sozialpartnern gemeinsam organisiert werden. (Die ILO könnte auch Organisatoren für die

Lehrgänge und Mittel zu ihrer Finanzierung benennen). Solche Lehrgänge müssen sich am Bedarf von Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Regierungen orientieren (zum Beispiel durch die Steigerung von Qualifikation, Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigungsquoten).

– Förderung der Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen – besonders bei Telearbeitern – durch Forschungs-, Informations- und Aufklärungsinitiativen im Internet.

– Förderung der Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Unternehmen der Medien- und Unterhaltungsindustrie am sozialen Dialog, wobei die ILO als nationales, regionales und internationales Forum dienen kann. Die ILO könnte sich bemühen, die Mitarbeit in Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen zu fördern und Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit mit Organisationen in verwandten, mit der Medien- und Unterhaltungs- sowie der Multimediaindustrie konvergierenden Sektoren wie der Telekommunikations- und Computerindustrie zu unterstützen.

– Fortsetzung der Zusammenarbeit mit Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen mit dem Ziel, Maßnahmen zum Schutz des Urheberrechts zu fördern. In diesem Zusammenhang betont die ILO die Bedeutung der Respektierung des Urheberrechts für Beschäftigung und Einkommen. Die ILO könnte Statistiken und Schätzungen zur Urheberrechtspiraterie erstellen und Forschungsvorhaben zu ihren Auswirkungen auf die Beschäftigung durchführen.

– Durchführung von Forschungsvorhaben zu vertraglichen Regelungen, sozialer Absicherung, statistischen Quellen und Indikatoren. Die ILO könnte eine Untersuchung der allgemeinen Muster, Auswirkungen, Hindernisse und Chancen der neuen Technologien auf nationaler Ebene vornehmen.

Die Diskussion basierte auf einem Hintergrunddokument, das Analysen und Informationen zu folgenden Themen enthielt:

– Globale Trends in der Informations- und Kommunikationstechnologie

– Allgemeine Auswirkungen der Informationstechnologien auf Prozesse, Inhalte und die Rolle des Staates

– Informationstechnologie: Jobmaschine oder Jobvernichter für Männer und Frauen in der Medien- und Unterhaltungsindustrie?

– Auswirkungen der Informationstechnologien auf vertragliche Regelungen, Status und sozialpartnerschaftliche Beziehungen sowie auf Sicherheit und Gesundheit

– Informationstechnologien und Ausbildung/Informationstechnologien und Urheberrechtspiraterie

– Internationale Arbeitsnormen und internationale Aktivitäten zur Medien- und Unterhaltungsindustrie

– Sozialer Dialog in der Medien- und Unterhaltungsindustrie. ■

Lone Le Floch-Andersen
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

Ansprechpartner: John Myers, Fachmann für die Medien-, Kultur- und grafische Industrie, Sectoral Activities Department, International Labour Office, 4, route des Morillons, CH-1211 GENEVE 22, Tel. +41 (0) 22 799 7860, Fax +41 (0) 22 799 7046, E-Mail: myers@ilo.org oder sector@ilo.org

Hintergrunddokument *Symposium on Information Technologies in the Media and Entertainment Industries: Their Impact on Employment, Working Conditions and Labour-management Relations* abrufbar unter <http://www.ilo.org/public/english/dialogue/sector/techmeet/smei00/smeir.htm>

<http://www.ilo.org/public/spanish/dialogue/sector/techmeet/smei00/smeir.htm>

<http://www.ilo.org/public/french/dialogue/sector/techmeet/smei00/smeir.htm>

EN-ES-FR

EUROPARAT

Ministerkomitee anerkennt das Recht der Journalisten, ihre Informationsquellen nicht preiszugeben

Am 8. März 2000 hat das Ministerkomitee des Europarats die Empfehlung R (2000) 7 verabschiedet, die sich mit dem Recht der Journalisten beschäftigt, ihre Informationsquellen nicht preiszugeben. Die Empfehlung folgt der Argumentation des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Sachen *Goodwin gegen das Vereinigte Königreich* (27. März 1996), in dem der Gerichtshof entschied, dass Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention journalistische Quellen als eine der Grundvoraussetzungen der Pressefreiheit schützt und „Quellen ohne einen solchen Schutz davor zurückschrecken könnten, die Presse bei der Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu unterstützen“. Angesichts der Bedeutung des Schutzes journalistischer Quellen war unter

dem Lenkungsausschuss Massenmedien ein zwischenstaatlicher Ausschuss für Medienrecht und Menschenrechte eingesetzt worden, der sich für die Stärkung und Ergänzung dieses Schutzes einsetzen soll, indem er den Mitgliedstaaten gemeinsame rechtliche Prinzipien empfiehlt.

Die Empfehlung R (2000) 7 erweitert beispielsweise den Schutz über die bloße Identität einer Quelle hinaus auf faktische Umstände, unveröffentlichte Inhalte und relevante Daten von Journalisten und ihren Arbeitgebern. Auch andere, die aufgrund ihrer beruflichen Beziehungen zu Journalisten Kenntnis von Informationen über eine Quelle erlangen, sollen das Recht haben, die Quelle nicht preiszugeben. Das Ministerkomitee empfahl, dass angemessene Alternativmaßnahmen – einschließlich der Beweise, die einem Gericht aus anderen Verfahren, zur Verfügung stehen – ausgeschöpft sein müssen, bevor die Preisgabe einer Quelle angeordnet werden kann. Außerdem sollen Journalisten über dieses Recht informiert werden, bevor eine Preisgabe angeordnet wird. Sank-

Rüdiger Dossow

Abteilung
Medien der
Direktion
Menschenrechte
Europarat

tionen für die Nichtbefolgung einer solchen Anordnung sollen ausschließlich von den Justizbehörden verhängt werden und vor Gericht angefochten werden können. Gegen die weitere Verbreitung oder die spätere Nutzung der preisgege-

Die Empfehlung R (2000) 7 ist abrufbar auf der Website des Ministerkomitees unter <http://www.coe.fr/cm/ta/rec/2000/2000r7.htm> und auf der Website der Mediendivision, DG II, des Europarats unter <http://www.humanrights.coe.int/media>

EN-FR

Estland, Zypern und Bulgarien ratifizieren Änderungsprotokoll zum Fernsehübereinkommen des Europarates

Susanne
Nikoltchev
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

Am 24. Januar dieses Jahres ratifizierte Estland das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen sowie das Änderungsprotokoll. Am 24. Februar hinterlegte Zypern beim Europarat seine Urkunde zur Ratifikation des Protokolls, gefolgt von Bulgarien am 15. März.

<http://www.coe.fr/eng/legaltxt/eratpays.htm>

EUROPÄISCHE UNION

Rat der Europäischen Union: Gemeinsame Position zur E-Commerce-Richtlinie verabschiedet

Marina Benassi
Kanzlei Van der
Steenhoven
Amsterdam

Am 8. Februar 2000 hat der Rat der Europäischen Union eine gemeinsame Position zum Text des Vorschlags für eine Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr („E-Commerce-Richtlinie“, siehe IRIS 1999-1: 3 und IRIS 1999-9: 3) verabschiedet. Die nun vom Rat genehmigte Fassung der Richtlinie schließt ausdrücklich den Bereich des internationalen Privatrechts und Fragen nach dem Gerichtsstand aus ihrem Geltungsbereich aus. Die Richtlinie soll dafür sorgen, dass der elektronische Geschäftsverkehr in vollem

Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („E-Commerce-Richtlinie“), 8. Februar 2000, 98/0325 (COD), 14263/99

EN

LANDERVERBÜNDE

Skandinavien: Aufschrei wegen Sexfilmen im Pay-TV

In der Folge der Ausstrahlung des Dokumentarfilms „Die schockierende Wahrheit“ (*Shocking Truth*) der jungen Filmemacherin Alexa Wolf im schwedischen öffentlich-rechtlichen Fernsehen Mitte Februar wurde in Norwegen und Schweden eine Debatte mit möglichen politischen und rechtlichen Auswirkungen entfacht. Wolfs Film behauptet, dass Frauen mit Druck und Gewalt dazu genötigt werden, erniedrigende Sexualpraktiken in Filmen, die bei Pay-TV-Gesellschaften häufig verwendet werden, darzustellen. Mit der Ausstrahlung von Auszügen von Wolfs Film im norwegischen Nationalfernsehen, die wenige Tage später stattfand, ist die Debatte auch über die Grenze dieser beiden Nachbarstaaten geschwappt.

Der Zusammenhang zwischen Nötigung, Pornographie und Pay-TV heizt die Debatte über Pornographie, insbesondere über die rechtlichen Grenzen für die zulässige Darstellung von sexuellen Handlungen im Fernsehen an. Es gibt weiterhin Anzeichen, die untermauern, dass beträchtliche Einnahmen des Pay-TV durch Pornoprogramme zustande kommt.

benen Informationen sollen prozedurale Sicherungen eingeführt werden. Letzteres beträfe insbesondere das Abfangen von Mitteilungen sowie Überwachungs-, Durchsuchungs- und Beschlagnahmungsaktionen. Allerdings ist das Recht der Journalisten, ihre Quellen nicht preiszugeben, kein absolutes Recht, und die Empfehlung R (2000) 7 unterstreicht dies mit dem Rat, die nationalen Behörden sollten möglicherweise divergierende Rechte und Interessen sorgfältig und offen abwägen und das bedeutende öffentliche Interesse am Schutz der Vertraulichkeit von Quellen anerkennen.

Die Empfehlung zielt darauf ab, sowohl für Journalisten und deren Quellen als auch für Justiz- und Polizeibehörden mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Die Prinzipien der Empfehlung R (2000) 7 sollen dem Ministerkomitee auch als Bezugspunkt dienen, wenn sie die Einhaltung der Zusagen durch die Mitgliedstaaten überwachen. ■

Neben den drei genannten Staaten nahmen Liechtenstein und Slowenien das Protokoll an. Der schweizerische Bundesrat signalisierte ebenfalls seine Zustimmung zu diesem Protokoll, dessen Ratifikation durch das schweizerische Parlament jedoch noch aussteht (siehe IRIS 2000-1: 4). ■

Umfang von den Binnenmarktsprinzipien des freien Verkehrs von Dienstleistungen und der Niederlassungsfreiheit profitiert. Anbieter sollen ihre Dienste in der Union anbieten dürfen, wenn sie sich an die Rechtsvorschriften in ihrem Herkunftsland halten. Die Richtlinie fordert die Mitgliedstaaten ausdrücklich auf, spezifische Koordinierungs- und Regulierungsaufgaben wahrzunehmen, um die Einhaltung der in ihr enthaltenen Regeln zu gewährleisten, und regelt die Rolle der nationalen Behörden. Der Text des Dokuments, auf den sich der Rat der Europäischen Union geeinigt hat, enthält eine Vielzahl von Bestimmungen, die von der Regelung von Vermittlerpflichten bis zu kommerziellen Kommunikationen reichen, sowie eine Reihe von Bestimmungen zum Abschluss von Online-Verträgen. Die Richtlinie gilt nicht für Vermittler, die ihren Sitz außerhalb der Union haben.

Der verabschiedete Text ist noch nicht endgültig, sondern kann immer noch (geringfügig) geändert werden. ■

Es wird berichtet, dass die schwedische Kulturministerin Marita Ulvskog darüber nachdenkt, Pornographie im Pay-TV zu verbieten. Das Verbot von „Kabelpornographie“ in Schweden wird von der Frauenbewegung der regierenden sozialdemokratischen Partei verfochten. Diese Gruppe führte im letzten Jahr die Gesetzgebungsinitiative an, die das traditionelle Prostitutionsrecht umkehrte, indem das Anbieten von sexuellen Dienstleistungen in Schweden ein Vergehen wurde, während die Prostituierten selbst entkriminalisiert wurden. Die derzeitige Debatte konzentriert sich ebenfalls auf die kürzlich breit veröffentlichten Fälle von Massenvergewaltigung, wobei behauptet wurde, dass diese durch Filme im Kabelfernsehen angeregt worden seien. Die schwedische Regulierungsbehörde, die mit der Prüfung der Programme von Pay-TV-Sendern beauftragt ist, gibt an, sie habe keine Fälle von Massenvergewaltigung in den von ihr geprüften Filmen festgestellt.

In Norwegen kommt die Diskussion zum richtigen Zeitpunkt. Eine Empfehlung des von der Regierung eingesetzten *Seksuallovbruddsutvalget* (eines Ad-hoc-Auswahlkomitees zu Verletzungen des Sexualrechts) aus dem Jahr 1997 zur

Lockerung der Bestimmungen von Artikel 211 des Strafgesetzbuchs für pornographische Materialien wurde ursprünglich von einer Parlamentsmehrheit zurückgewiesen. Die geltende Definition der zulässigen Darstellung von sexuellen Handlungen gemäß Artikel 211 zieht derzeit die Grenzlinie des Erlaubten beim Zeigen von „sexuellen Vorgängen in Bewegung“; unter denen, die für eine liberalere Interpretation eintreten, ist die Frauenbewegung der sozialdemokratischen Partei. Ein erneuter Änderungsantrag zu Artikel 211 steht vor der Anhörung im *Stortinget* (dem norwegischen Parlament), wobei Befürworter einer Nichtliberalisierung auf Grund der Enthüllungen aus „Die schockieren-

Nils Klevjer Aas
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

de Wahrheit“ gegen den Antrag argumentieren und eine Vorführung des Films für die Parlamentarier vorbereiten.

Der Fall „Die schockierende Wahrheit“ bringt das Gleichgewicht zwischen Selbstkontrolle und Ethik sowie staatlicher Regierung und Zensur ins Zentrum der Aufmerksamkeit. Dies wird durch Berichte verstärkt, dass die Pay-TV-Unternehmen einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus pornographischen Filmen beziehen. Nach Berechnungen des schwedischen *Newsletter Etermedia*, die von der großen norwegischen Tageszeitung *Aftenposten* zitiert wurden, ist davon auszugehen, dass die Pay-TV-Kanäle TV1000 und Canal Plus zwischen 30 und 60 Millionen Euro jährlich durch die Ausstrahlung von pornographischen Filmen auf dem skandinavischen Markt (bei einem Gesamtumsatz von ca. 500 Millionen Euro) erzielen. Zwischenzeitlich planen schwedische Aktivisten, Namen und Fotos der geschäftsführenden Direktoren der Pay-TV-Kanäle auf ihren Homepages zu veröffentlichen, um die öffentliche Meinung gegen Kabelfilme mit Gruppenvergewaltigungen aufzubringen. ■

NATIONAL

RUNDFUNK

AT – Verfassungsgerichtshof prüft die Verfassungsmäßigkeit des Regionalradiogesetzes

Einmal mehr steht eine Bestimmung des Regionalradiogesetzes (RRG) auf dem Prüfstand des Verfassungsgerichtshofs (VfGH): Bei Behandlung einer Flut von Beschwerden, in denen die Verletzung verschiedener verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte sowie Rechtsverletzungen wegen Anwendung von als rechtswidrig erachteten Bestimmungen des Regionalradiogesetzes behauptet werden, sind im VfGH Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des (wenn auch mittlerweile ergänzten) § 13 RRG entstanden. Der VfGH hat daher beschlossen, ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung (in ihrer alten Fassung) einzuleiten.

Konkret geht es um die beim Bundeskanzleramt eingerichtete Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde (heute: Privatrundfunkbehörde) als oberste und einzige Instanz für das Zulassungsverfahren betreffend die Veranstaltung von regionalen und lokalen Hörfunkprogrammen im Ultrakurzwellenbereich durch andere Veranstalter als den österreichischen Rundfunk (ORF).

Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde ist durch § 13 RRG als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richt-

erlichem Einschlag gestaltet. Von solchen Behörden erlassene Bescheide unterliegen nur dann dem Rechtszug zum Verwaltungsgerichtshof (VwGH), wenn die Anrufung des VwGH ausdrücklich für zulässig erklärt wurde; dies war bis zu einer Gesetzesänderung per 1. August 1999 nicht der Fall. (Damit blieb nur die Anrufung des VfGH, dessen Kontrolle sich allerdings auf die Kontrolle der Grundrechtskonformität beschränkt.)

In Anknüpfung an ein Erkenntnis vom Februar 1999 spricht der VfGH in seinem Prüfungsbeschluss aus, die im gegebenen Zusammenhang bestehende Konstellation erscheine ihm bedenklich: Eine Bindung verwaltungsbehördlichen Handelns an die Gesetze ohne Kontrolle der Gesetzmäßigkeit dieses Handelns entspreche nicht dem Anspruch des verfassungsgesetzlich eingerichteten demokratischen Rechtsstaates. Dadurch, dass der Gesetzgeber Ausgaben der Verwaltungsführung und Funktionen der Verwaltungskontrolle in einer einzigen Behörde zusammenfasse, schließe er eine umfassende Kontrolle dieser Verwaltungstätigkeit in einem wohl nicht mehr zu rechtfertigenden Ausmaß aus.

Ob diese Bedenken auch tatsächlich zutreffen, ist im laufenden Gesetzesprüfungsverfahren zu klären; der VfGH wird seine mit Spannung erwartete Entscheidung dem Vernehmen nach in der Juni-Session bekannt geben. Für den Fall der Aufhebung von Lizenzbescheiden hat die Bundesregierung eine schnelle Sanierung angekündigt. ■

Albrecht Haller
Universität Wien
Höhne &
In der Maur
Rechtsanwälte

Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Oktober 1999, Aktenzeichen B 2504/97 und andere

DE

BA – EROTEL TV geschlossen

Am 17. Februar 2000 hat die Unabhängige Medienkommission (IMC) den Sender EROTEL TV geschlossen, indem sie seine Übertragungsanlagen abgeschaltet hat. Dies war der erste Fall, in dem die IMC eine Entscheidung zur Schließung eines Senders physisch durchsetzen musste. Im November 1999 hatte die IMC den Sender zur Einstellung des Betriebs aufgefordert, da er sich nicht an ihre Bestimmungen und

Vorschriften zu vorläufigen Sendelizenzen gehalten hatte (siehe IRIS 2000-2: 4). EROTEL hat auch seine rechtliche Grundlage für die weitere Rundfunkstätigkeit in Bosnien-Herzegowina verloren.

Infolge der IMC-Aktion können nun die für RTV FBiH (Föderation Bosnien-Herzegowina) (siehe IRIS 2000-2: 4) benötigten Frequenzen angeboten und der Frequenzplan für die Föderation fertiggestellt werden. ■

Dusan Babic
Unabhängige
Medien-
kommission

BA – Amtszeit des RTRS-Gouverneursrats verlängert

Am 1. März 2000 hat der Hohe Repräsentant Petritsch die Amtszeit des Gouverneursrats des Senders RTRS (*Radio-Televizija Republike Srpske*) bis zu einem Datum, das er selbst noch festlegen muss, verlängert. Petritsch war zu dieser Entscheidung gezwungen, weil die Regierung der Republika

Srpska kein neues, umfassendes Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk eingeführt hat, das den Standards genügt, die der Hohe Repräsentant mit seiner Entscheidung vom 31. August 1999 durch Änderungen an dem früheren Gesetz festgelegt hatte (siehe IRIS 1999-10: 11). Da die Frist für die Annahme eines neuen Gesetzes Ende Februar 2000 ablief, musste Petritsch die Amtszeit des Gouverneursrats verlängern. Er äußerte sich jedoch tief enttäuscht darüber, dass die Nationalversammlung der Republika Srpska nicht ausreichend bemüht sei, im öffentlich-rechtlichen Rundfunk europäische Standards zu erreichen. ■

Dusan Babic
Unabhängige
Medien-
kommission

The High Representative's Decision on Amending the Law on Radio-Television of Republika Srpska of 1 March 2000

EN

BE – Monopol des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf nationale Funkfrequenzen entspricht nationalem und internationalem Recht

Am 2. Februar hat der belgische Schiedsgerichtshof in einem rundfunkrechtlichen Fall das Urteil gesprochen. Der Schiedsgerichtshof gehört zu den obersten Bundesgerichten und hat ähnliche Kompetenzen wie ein Verfassungsgericht. Der Fall betrifft die derzeitige Rundfunkgesetzgebung in der flämischen Gemeinschaft, nach der Funkfrequenzen für Privatsender nur lokalen und großstädtischen Radiosendern zur Verfügung stehen, während alle Funkfrequenzen für regionale oder nationale Sender ausschließlich der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt VRT und ihren Radionetzen zur Verfügung steht. Regionale oder nationale Privatradiosender können lediglich per Kabel senden, nicht aber über den Äther.

Radio Flandria, ein unter luxemburgischer Lizenz tätiger Sender, war der Auffassung, die flämische Rundfunkgesetzgebung verstoße gegen mehrere Bestimmungen des nationalen und internationalen Rechts, und beantragte, dass der Schiedsgerichtshof im Hinblick auf die Zuteilung nationaler oder regionaler Frequenzen für Radiosender die Unterscheidung zwischen privatem und öffentlich-rechtlichem Rundfunk aufheben solle. Radio Flandria argumentierte, die Ungleichbehandlung von öffentlich-rechtlichem und priva-

Dirk Voorhoof
Abteilung für
Medienrecht
des Fachbereichs
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent

Arbitragehof (Schiedsgerichtshof) 2. Februar 2000, 13/2000, Radio Flandria, Belgisch Staatsblad/Moniteur belge 11. März 2000, abrufbar unter <http://www.just.fgov.be>

FR-NL

tem Rundfunk sei diskriminierend, verletze die Regeln der EG für den lautereren Wettbewerb und den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen und verstoße gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wobei man unter anderem auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs im Fall Informationsverein Lentia gegen Österreich (24. November 1993) verwies.

Der Schiedsgerichtshof hielt den Antrag des kommerziellen Luxemburger Radiosenders jedoch für unbegründet. Eine Diskriminierung liege nicht vor, da die unterschiedliche Behandlung durch ein objektives und sachbezogenes Kriterium legitimiert sei, nämlich die konkrete Aufgabe, die allgemeinen Interessen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu wahren. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Einschränkungen für Privatsender auch mit EG-Recht vereinbar seien. Ein Verstoß gegen die Artikel 49, 82 und 86 des EG-Vertrags liege nicht vor. Im Hinblick auf Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention urteilte der Gerichtshof, dieser Eingriff in die Meinungs- und Informationsfreiheit sei in einer demokratischen Gesellschaft als notwendig zu betrachten. Die exklusive Nutzung von Funkfrequenzen für nationale und regionale Programme durch die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt und für lokale Programme durch private Radiosender gewährleiste Qualität und Vielfalt und entspreche einem dringenden sozialen Bedürfnis in einer demokratischen Gesellschaft. Darüber hinaus unterstrich das Gericht, dass ein Monopol zugunsten von VRT gar nicht bestehe: Lokale und großstädtische Radiosender dürften private Sendungen anbieten. Außerdem könnten auch private Radiosender nationale oder regionale Programme ausstrahlen, wenn auch nur auf dem Wege der Kabelübertragung.

Die flämische Regierung und ihr Medienminister haben jedoch vor kurzem angekündigt, dass regionale und nationale Privatsender in naher Zukunft Radiofrequenzen erhalten sollen. Dies ist jedoch ein politisches Vorhaben und keine Maßnahme, die aufgrund des Urteils des Schiedsgerichtshofs erforderlich wäre. ■

DE – DLM verabschiedet Entwurfsfassung über Werberichtlinien

Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) hat am 21. Februar 2000 die Entwurfsfassung der Gemeinsamen Richtlinien für die Werbung, zur Durchführung der Trennung von Werbung und Programm und für das Sponsoring im Fernsehen verabschiedet. Die Richtlinien setzen die mit dem 4. Rundfunkstaatsvertrag (RfStV) neugefassten Werberegeln der Fernsehrichtlinie (Richtlinie 97/36/EG) um und konkretisieren die rundfunkstaatsvertraglichen Anforderungen an die Werbe- und Sponsoringmöglichkeiten der privaten Rundfunkveranstalter. Sie treten ebenso wie der neue Rundfunkstaatsvertrag am 1. April 2000 in Kraft.

Zum einen wurde der Begriff der Werbung präzisiert. Die Richtlinien bestimmen nunmehr, dass Fremdpromotion, d.h. der Hinweis auf einen anderen Rundfunkveranstalter oder auf dessen Sendungen und Dienstleistungen, Werbung darstellt und daher auf die zulässige Werbezeit anzurechnen ist. Dies gilt auch, wenn der genannte andere Sender Mitglied einer sogenannten Senderfamilie ist. Nur Hinweise eines Rundfunkveranstalters auf eigene Programme oder Begleitmaterial zu einzelnen Sendungen gelten nicht als Werbung.

Bei der neuen Werbeform der Bildschirmteilung muß die Werbung durch eindeutige optische Mittel vom übrigen Programm getrennt und als solche gekennzeichnet sein. Die Eindeutigkeit liegt nach den Richtlinien insbesondere dann vor, wenn das Werbefenster während des gesamten Verlaufs

durch den Schriftzug "Werbung" vom redaktionellen Teil des Programms abgegrenzt ist.

Bei der Regelung zur virtuellen Werbung genügt es, dass der Zuschauer zu Beginn und am Ende der Sendung optisch oder akustisch darauf hingewiesen wird, dass die am Ort der Übertragung vorhandene Werbung durch nachträgliche Bildschirmbearbeitung verändert wird. Außerdem darf die virtuelle Werbung nur eine bereits am Ort der Übertragung ohnehin bestehende Werbung ersetzen.

Der Begriff der Schleichwerbung ist künftig enger zu verstehen. Bislang lag verbotene Schleichwerbung vor, wenn die Erwähnung oder Darstellung von z.B. Waren "zu Werbezwecken vorgesehen ist". Nunmehr ist auf die "absichtliche" Platzierung der Waren zu Werbezwecken, d.h. die bewußte und beabsichtigte Darstellung von Waren um diese zu vermarkten, abzustellen.

Weiterhin wurden die Voraussetzungen, unter denen der 20-Minuten-Abstand zwischen 2 Werbeblöcken im Ausnahmefall unterschritten werden darf, festgelegt. Unterschreitungen sind dann möglich, wenn dramaturgisch zusammenhängende Elemente im Handlungsverlauf von Sendungen nicht unterbrochen werden sollen.

In den Richtlinien ist die Berechnung des Werbezeitbeginns entgegen früheren Entwurfsfassungen nicht ausdrücklich geregelt. Der Wortlaut des § 45 Absatz 2 RfStV ("der Anteil an Sendezeit für Werbespots..., gerechnet ab einer vollen Stunde") bestimmt für den Beginn der Werbezeitberechnung die volle Stunde. Ohne dies in den Richtlinien festzuhalten, haben sich die Landesmedienanstalten jedoch darauf geeinigt, entgegen dem eindeutigen Wortlaut des RfStV den Werbezeitbeginn wie bisher flexibel zu handhaben. Damit muss die Werbestunde nicht zur vollen Stunde beginnen. ■

Entwurfsfassung der Werberichtlinien: <http://www.alm.de/bibliothek/richtl.htm>

DE

DE – Fernsehprojekt *Big Brother* wird vorläufig nicht verboten

Seit 1. März 2000 wird durch den Privatfernsehsender RTL-2 die Fernsehshow *Big Brother* ausgestrahlt. In einem von der Außenwelt abgeschlossenen Gebäude halten sich freiwillig 10 Personen auf, die ständig durch Kameras und Mikrofone in den verschiedenen Räumlichkeiten überwacht werden.

In Fernsehreportagen wird täglich über das Leben der Wohngemeinschaft berichtet. Alle zwei Wochen schlagen die Kandidaten zwei Mitbewohner zum Ausschluss vor. Die Fernsehzuschauer entscheiden durch Telefonabstimmung zwischen diesen beiden Personen, wer die Wohngruppe verlassen muss. Der Sieger des auf 100 Tage angelegten Fernsehprojekts, der ein Preisgeld von 250 000 DM erhält, wird am 9. Juni 2000 durch die Fernsehzuschauer zwischen den dann noch drei verbliebenen Kandidaten bestimmt.

Die Ausstrahlung der Fernsehshow ist in der Öffentlichkeit auf heftige Kritik gestoßen. Sie hat eine gesellschaftspolitische Diskussion zu der Frage ausgelöst, ob die ständige Beobachtung von Menschen Gegenstand einer Fernsehsendung sein darf.

Befürworter des Fernsehprojekts argumentieren, dass es sich nur um ein Spiel handle, an welchem die Kandidaten freiwillig teilnehmen könnten. Millionen von Zuschauern

Wolfgang Cloß
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

<http://www.alm.de/news>

DE

DK – Konflikt zwischen britischen und dänischen TV-Entscheidungen über den Zugang zu wichtigen Fußballspielen

Am Freitag, den 13. November 1999, fand ein Fußballländerspiel zwischen Dänemark und Israel statt. In Dänemark galt dieses Spiel als ein wichtiges Sportereignis, welches von der Mehrheit der dänischen Bevölkerung verfolgt wurde. Das Spiel wurde jedoch vom Kanal TV3 exklusiv übertragen. Diese Rundfunkanstalt ist ein gebührenpflichtiger Kanal, zu dem nur 71% der Bevölkerung Zugang hat.

Artikel 3a der Fernsehrichtlinie (Richtlinie 89/552/EWG in der durch Richtlinie 97/36/EG geänderten Fassung) gewährleistet der Öffentlichkeit freien Zugang zu Fernsehübertragungen von Ereignissen, die für die Gesellschaft von Bedeutung sind. Es darf kein substantieller Teil der Öffentlichkeit in einem Mitgliedsstaat um die Möglichkeit der Verfolgung solcher Ereignisse, die von diesem Mitgliedsstaat als von vorrangigem Interesse für die Gesellschaft eingestuft werden, gebracht werden. Diese Regel wurde durch *Bekendtgørelse af lov om radio- og fjernsynsvirksomhed* (das Rundfunkgesetz) Nr. 138 vom 19. Februar 1998 Art. 75 und die Ausführungsverordnung *Bekendtgørelse om udnyttelse af tv-retigheder til givenheder af væsentlig samfundsmæssig*

Elisabeth Thuesen
Rechtsabteilung
Copenhagen
Business School

Die Fernsehrichtlinie 89/552/EWG und die Richtlinie 97/36/EG zur Änderung der Fernsehrichtlinie sind abrufbar unter:

<http://www.europa.eu.int/comm/dg10/avpolicy/twif/newinten.html>

Das Rundfunkgesetz Nr. 138 vom 19. Februar 1998 ist abrufbar unter:

http://www.kum.dk/uk/con-3_STD_706.htm

Das Rundfunkgesetz Nr. 208 vom 6. April 1999 (dänische Fassung) ist abrufbar unter:

http://www.kum.dk/dk/con-37_IND.htm#1337

Die Ausführungsverordnung zur Nutzung von Fernsehrechten an Ereignissen von vorrangigem Interesse für die Öffentlichkeit Nr. 808 vom 19. November 1998 (dänische Fassung) ist abrufbar unter: http://www.kum.dk/dk/con-37_IND.htm#1337

Der Newsletter (auf Dänisch: *nyhedsbrev*) mit der Beschreibung des Falls ist abrufbar unter: http://www.kum.dk/dk/con-31_STD_1136.htm. Wählen Sie folgende Artikel: *TV opfører sig helt urimeligt – Klage over TV3 – Ingen hjælp fra England – Beklagelse fra England*

möchten die Sendung als Ausschnitt des echten Lebens sehen.

Von den Gegnern der Sendung wird gefordert, diese zu verbieten, da es sich um ein Menschenexperiment handle, welches für den Fernsehzuschauer die Grenze des Zumutbaren übersteige. Aufgerufen wurde zum Boykott der Fernsehsendung, da diese die Menschenwürde verletze. Weiterhin wurde argumentiert, dass die Selbstkontrolle des Fernsehsenders RTL-II versagt habe.

Gefordert wurde ein Einschreiten der für die Programmaufsicht zuständigen Landesmedienanstalt des Bundeslandes Hessen (LPR Hessen).

Nach § 3 und § 41 des Rundfunkstaatsvertrages der Bundesländer (RStV) sind Sendungen unzulässig, wenn sie pornographisch oder gewaltverherrlichend sind oder die Menschenwürde verletzen.

Um die einheitliche Anwendung der Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages der Länder (RStV) zu Jugendschutz und Programmgrundsätzen zu gewährleisten, wurde die Gemeinsame Stelle Jugendschutz und Programm (GSJP) eingerichtet. Darin sind alle 15 deutschen Landesmedienanstalten vertreten. Am 14. März 2000 hat die GSJP entschieden, der Medienanstalt des Landes Hessens zu empfehlen, gegen die Ausstrahlung der Fernsehsendung *Big Brother* vorerst nicht vorzugehen.

Ausschlaggebend für diese Entscheidung war eine Erklärung des Programmveranstalters RTL-2, wonach die Regeln für die Spielshow nicht geändert werden und täglich in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 21.00 Uhr für eine Stunde in den beiden Schlafräumen des Wohncontainers auf die Kameraaufzeichnungen verzichtet wird.

Die Landesmedienanstalten haben angekündigt, die *Big Brother*-Sendungen weiterhin intensiv zu beobachten und im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages zu prüfen. Bei einer isolierten Betrachtung der bisherigen Sendungen ergab sich kein Grund zur Beanstandung. ■

interesse (Ausführungsverordnung zur Nutzung von Fernsehrechten an Ereignissen von vorrangigem Interesse für die Öffentlichkeit) Nr. 808 vom 19. November 1998 in dänisches Recht umgesetzt.

Vor dem Spiel hatte TV3 das Spiel dem dänischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter DR (*Danmarks Radio*) für 4,5 Millionen DKK angeboten. Die dänische Wettbewerbsbehörde, die diesen Preis für unfair hielt, senkte die Zahlungen auf einen vorgeschlagenen Preis von 2,6 Millionen DKK für gemeinsame Übertragung durch TV3 und DR bzw. auf 3,7 Millionen DKK für exklusive Übertragungsrechte für DR. TV3 war jedoch nicht bereit, diese Preise zu akzeptieren. TV3 ist im Vereinigten Königreich ansässig und somit englischem Recht unterworfen, während seine Sendungen auf Dänemark gerichtet sind. Am 11. November 1999 intervenierte die dänische Kulturministerin Elsebeth Gerner Nielsen, indem sie den britischen Minister für Kultur, Medien und Sport bat, die Bestimmungen von Artikel 3a der Richtlinie 97/36/EG durchzusetzen. Da die Richtlinie jedoch noch nicht in britisches Recht umgesetzt war und keine nationalen Regelungen gegen TV3 angeführt werden konnten, war der britische Minister keine Hilfe. Der britische Minister Chris Smith entschuldigte sich persönlich bei der dänischen Ministerin, dass das Vereinigte Königreich außer Stande sei, das Rechtsproblem zu lösen, und betonte, dass die Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie sehr bald in Kraft treten würden. Die dänische Ministerin nahm die Haltung des Vereinigten Königreichs zu Kenntnis und sah von weiteren Interventionsmaßnahmen ab.

Nach telefonischen Auskünften vom dänischen Kulturministerium hat das Vereinigte Königreich am 14. Januar 2000 Art. 3a, Paragraph 3 der Richtlinie 97/36/EG umgesetzt. Die neue Regelung trat am 19. Januar 2000 in Kraft. Damit hat sich das Vereinigte Königreich verpflichtet, die nationalen Listen anderer EU-Mitgliedsstaaten hinsichtlich Sportereignissen, die als von vorrangigem Interesse für die Öffentlichkeit gelten, zu respektieren. Somit ist das Problem der dänischen Kulturministerin gelöst. ■

FR – Staatliche Fernsehsender *France 2* und *France 3* wegen Verstößen gegen das Werberecht belangt

Amélie
Blocman
Légipresse

Der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (der Oberste Audiovisuelle Rat – *CSA*) hat kürzlich die staatlichen Fernsehsender *France 2* und *France 3* wegen Verstößen gegen die Artikel 8 und 9 der Verordnung vom 27. März 1992 belangt, welche Fernsehwerbung für alkoholische Getränke mit mehr als 1,2 % Alkoholgehalt bzw. Schleichwerbung verbieten. Um Schleichwerbung handelt es sich dann, wenn werbliche Aussagen zu Gütern, Dienstleistungen oder Marken außerhalb der Sendeplätze für Fernsehwerbung gemacht werden und über den Rahmen einer sachlichen Unterrichtung des Zuschauers hinausgehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein solches redaktionelles Zugeständnis in voller Absicht geleistet wurde und der Sender im Gegenzug eine Geldzuwendung erhielt. Der *CSA* hatte beide Sender bereits in der Vergangenheit zur Beachtung dieser Bestimmungen

Entscheidung des *CSA* Nr. 2000-47 vom 9. Februar 2000 über die Auferlegung einer Geldstrafe für den Sender *France 2*, und Entscheidung des *CSA* Nr. 2000-48 vom 9. Februar 2000 über die Auferlegung einer Geldstrafe für den Sender *France 3*, *Journal Officiel* vom 4. März 2000, S. 3463 und 3464

FR

GB – Die neuen *BBC*-Richtlinien für Produzenten

Stefaan
Verhulst
PCMLP -
Universität
Oxford

Im Februar hat die *BBC* nach einer umfassenden Prüfung die Produzentenrichtlinien herausgegeben. Dabei handelt es sich um einen neuen Kodex für Programmgestalter, der die redaktionellen und ethischen Standards für die *BBC* festlegt. Die vorherige Fassung war vor gerade drei Jahren im November 1996 herausgegeben worden. Diese neue Fassung ist grundlegend überarbeitet und durch Erfahrungen mit der Berücksichtigung solcher Themen wie die derzeitigen Programmgestaltungsstandards der *BBC*, die neuen Zuschauererwartungen, die Herausforderungen des digitalen Zeitalters, die wachsende Rolle der *BBC* im internationalen Fernsehen, die steigende Bedeutung von Online-Rundfunk und Änderungen in der (europäischen) Gesetzgebung gestärkt worden.

Die Richtlinien enthalten ebenso neue Ratschläge zu folgenden Themen:

Die Produzentenrichtlinien können Sie bestellen bei *The BBC Shop*, 42 White Cross Way, Eldon Square, Newcastle-upon-Tyne, NE1 7JB (Tel.: +44 (0) 191 222 0381 oder Fax: +44 (0) 191 261 9902) Preis £6. Zugang zum kompletten Dokument ist ebenfalls möglich unter der Adresse
<http://www.bbc.co.uk/info/editorial/prodgl/contents.shtml>

GB – Überarbeiteter Kodex für Sport- und andere Sonderereignisse veröffentlicht

David Goldberg
IMPS
School of Law
Universität
Glasgow

Die *Independent Television Commission* (Unabhängige Fernsehkommission – *ITC*) hat kürzlich ihren überarbeiteten Kodex für Sport- und andere Sonderereignisse veröffentlicht. Allgemein enthält dieser Kodex Richtlinien für Fragen zur Fernsehübertragung von Sportereignissen und anderen Ereignissen von nationalem Interesse, die von Zeit zu Zeit vom Staatssekretär für Kultur, Medien und Sport festgelegt werden. Die *ITC* erfüllt so ihre satzungsmäßige Pflicht aus dem Rundfunkgesetz von 1996 (Abschnitt 104) in der durch die

ITC Code on Sports and other Listed Events (Kodex der Unabhängigen Fernsehkommission für Sport- und andere Sonderereignisse) (überarbeitet im Januar 2000)
http://www.itc.org.uk/documents/upl_195.doc
Statutory Instrument (Ausführungsverordnung) 2000 Nr. 54
The Television Broadcasting Regulations (Fernsehübertragungsregelungen) 2000
<http://www.hmso.gov.uk/si/2000/20000054.htm>

abgemahnt. Nachdem nun neue Verstöße registriert wurden, leitete er in Übereinstimmung mit Artikel 48-2 des abgeänderten Gesetzes vom 30. September 1986 umgehend ein Strafverfahren ein. Der Sender *France 2* hatte eine Sendung ausgestrahlt, in deren Verlauf mehrere Weine angepriesen worden waren, deren Etikette überdies erkennbar waren. Die Moderatorin einer anderen Sendung hatte für das Buch ihres Studiogastes geworben und gleichzeitig angegeben, wie an das Buch zu kommen sei. *France 3* wiederum hatte Reportagen über jeweils einen Vertreter und einen Feinkosthändler ausgestrahlt, in denen deren Produkte jeweils hoch gelobt wurden und die jeweiligen Werbeslogans erwähnt worden waren. Nach Dafürhalten des *CSA* entbehrten diese ausschließlich den o.g. Firmen gewidmeten Sequenzen jeder kritischen Analyse und seien deshalb gleichzusetzen mit Werbebotschaften zu Gunsten privatwirtschaftlicher Unternehmen, ausgestrahlt außerhalb der Sendeplätze für Fernsehwerbung. Der *CSA* hat außerdem die Ausstrahlung einer achteiligen Dokumentationsserie über ein Weingut in der Region Bordeaux als subjektives redaktionelles Zugeständnis für besagtes Weingut gewertet. Die Serie sei demnach als Berichterstattung mit werblichem Charakter anzusehen, darüber hinaus in einem Marktsegment, für dessen Produkte Fernsehwerbung gesetzlich verboten sei.

In Erwägung der Bedenklichkeit der Verstöße einerseits und der den Sendern daraus entstandenen Vorteile andererseits, ahndete der *CSA* *France 2* bzw. *France 3* mit Geldstrafen von jeweils 500 000 und 2 Millionen Francs. Die Beträge wurden auf ein Sonderkonto der Filmindustrie und der Industrie für audiovisuelle Programme einbezahlt. ■

- globaler Rundfunk (Programmgestalter, die internationales Publikum bedienen, werden spezielle Hilfen an die Hand gegeben, zum Beispiel Abschnitt 9 „Einhaltung lokalen Rechts“ des Kapitels 3 „Fairness und korrektes Handeln“ sowie Abschnitt 5 „Internationales Publikum“ des Kapitels 6 „Geschmack und Anstand“) und neue Medien (die *BBC* wird die Werte und Prinzipien, die in den Produzentenrichtlinien enthalten sind, auf alle ihre Aktivitäten im Bereich der neuen Medien anwenden);
- Gewährleistung höchster Standards bei der Forschung;
- Methoden faktischer und dokumentarischer Sendungen und Darstellung der Vielfalt im Vereinigten Königreich (z. B. Kapitel 19 „Berichte über das Vereinigte Königreich“ beinhaltet, dass „nationale und regionale Unterschiede und Befindlichkeiten zu berücksichtigen sind und alle Teile des Vereinigten Königreichs korrekt und fair darzustellen sind“).

Neu in den Richtlinien ist ebenso die „Erklärung der redaktionellen Werte der *BBC*“ (eine Zusammenfassung der im Kodex enthaltenen Werte). Die Richtlinien wurden ebenfalls unter sechs thematischen Überschriften neu geordnet: Werte, Standards und Prinzipien; Programmthemen; Programmfinanzierung und externe Beziehungen; Politik; Rechtsfragen; und Rechenschaftspflicht. ■

Fernsehübertragungsregelungen 2000 geänderten Fassung. Diese Regelungen sind am 19. Januar 2000 in Kraft getreten.

Die Überarbeitung des Kodex erfolgte, um die Anforderungen des Artikel 3a Paragraph 3 der Richtlinie 89/552/EG in der durch die Richtlinie 97/36/EG (Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“) geänderten Fassung, zu berücksichtigen. Es geht hierbei um die gegenseitigen Vereinbarungen, die gelten sollten, um Rundfunkveranstalter unter einer EWR-Gesetzgebung daran zu hindern, in andere EWR-Staaten unter Umgehung der zu den Regeln für Sonderereignisse (oder „reservierte“ Ereignisse) in diesen Staaten gehörenden Vorschriften, zu senden. Diese Anforderung wird auf Rundfunkveranstalter, für die das Vereinigte Königreich Zuständigkeit besitzt, mit Hilfe der Vorschrift Nr. 3 angewendet, welche ihrerseits den Teil 4 des Rundfunkgesetzes von 1996 in Übereinstimmung mit dem Zeitplan für die Regelungen („Änderungen des Rundfunkgesetzes von 1996: Sportereignisse und sonstige Ereignisse von nationalem Interesse“) ändert. ■

GB – Regierung lehnt spezielle digitale Rundfunkgebühr ab

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat beschlossen, die zusätzlichen Kosten für die Entwicklung der digitalen Dienste der BBC durch eine Erhöhung der allgemeinen Rundfunkgebühren zu finanzieren, und hat damit den Vorschlag eines offiziellen Komitees für eine spezielle, zeitlich begrenzte digitale Ergänzung der Rundfunkgebühren (IRIS 1999-8: 11) zurückgewiesen. Dies geschah nach heftiger Kritik an einem vom Parlamentsausschuss eingereichten Vorschlag (IRIS 2000-1: 11), der intensive Lobbyarbeit von seiten kommerzieller Rundfunkveranstalter hervorgerufen hatte.

Tony Prosser
IMPS
School of Law
Universität
Glasgow

Der Kulturminister erklärte am 21. Februar 2000, dass der Preis für die derzeitigen Fernsehgebühren jährlich bis einschließlich 2006/7 um 1,5 Prozent über dem Preisindex des

Abteilung für Kultur, Medien und Sport, Pressemitteilung 37/2000, 21. Februar 2000, *Government Announces BBC Licence Fee Rises by £3 in Return for £1 Billion Savings and Extra Accountability in Digital Age* (Regierung kündigt Rundfunkgebührensteigerungen der BBC von £3 gegen Einsparungen von £1 Milliarde und zusätzliche Rechenschaftspflicht im digitalen Zeitalter an), erhältlich bei der Abteilung für Kultur, Medien und Sport, 2-04 Cockspur Street, London SW1 5DH und unter http://www.culture.gov.uk/role/pr_mar_jan_00.html

IT – Italienisches Parlament erlaubt politische Werbung und Wahlwerbung

Am 22. Februar 2000 hat das italienische Parlament endlich eine Einigung erzielt und neue Bestimmungen zum Zugang zu den Massenmedien für politische Werbung und Wahlwerbung verabschiedet (*Disposizioni per la parità di accesso ai mezzi di informazione durante le campagne elettorali e referendarie e per la comunicazione politica*, Legge vom 22. Februar 2000, Nr. 28, in *Gazzetta Ufficiale* 2000, 43). Das Gesetz gilt laut Definition in Artikel 1 für politische Informationen und Wahlkampagnen und ersetzt verschiedene Bestimmungen des Wahlgesetzes (*Disciplina delle campagne elettorali per l'elezione alla Camera dei deputati e al Senato della Repubblica*, Legge vom 10. Dezember 1993, Nr. 515, in *Gazzetta Ufficiale* 1993, 292).

Als wichtigste Regel bestimmt das Gesetz, dass jedem *soggetto politico* (jeder politischen Gruppierung) gleicher Zugang zu Hörfunk- und Fernsehprogrammen, die politische Meinungen transportieren, gewährt werden muss. Zu diesen Programmen zählen beispielsweise parteipolitische Sendungen, Debatten, runde Tische, öffentliche Diskussionen, Interviews und andere Programme, in denen die Darstellung politischer Ansichten relevant erscheint. Gemäß Artikel 2 ist die Ausstrahlung solcher Programme für den öffentlich-rechtlichen Konzessionsinhaber (RAI) und für private nationale Konzessionsinhaber, die frei empfangbare Sendungen ausstrahlen, zwingend vorgeschrieben. In den letzten 45 Tagen vor einer Wahl wird die Präsenz politischer Gruppierungen anhand von Kriterien, die auf die prozentuale Stärke der einzelnen

Maja Cappello
Autorità per le
Garanzie nelle
Comunicazioni

Legge vom 22. Februar 2000, Nr. 28, *Disposizioni per la parità di accesso ai mezzi di informazione durante le campagne elettorali e referendarie e per la comunicazione politica*, im Internet abrufbar unter <http://web.senato.it/parlam/leggi/000281.htm>

Delibera der Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni vom 2. März 2000, Nr. 29, Disposizioni di attuazione della disciplina in materia di comunicazione politica e di parità di accesso ai mezzi di informazione relative alla campagne per le elezioni regionali, provinciali e comunali fissate per il giorno 16 aprile 2000, im Internet abrufbar unter http://www.agcom.it/provv//D2900_CSP.htm

IT

NL – Fernsehwerbung für Kinder

Der Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft hat die Fragen von Unterhausabgeordneten zum Vorschlag für das Konzessionsgesetz (IRIS 1999-8: 11) beantwortet. In dem Gesetzesvorschlag beschränkt sich die Bereitschaft zur Einführung restriktiver Maßnahmen gegen Werbung für Kinder

Fiona Vening
Mediaforum

Aanhangsel Handelingen II 1999/2000, nr. 453 en 454

NL

Einzelhandels (der die allgemeine Inflationsrate darstellt) angehoben werde. Dies wird der BBC schätzungsweise zusätzlich 200 Millionen Pfund Sterling (GBP) jährlich einbringen und zur Finanzierung von neuen Kanälen und Programmen betragen. Es wird allerdings auch erwartet, dass die BBC ungefähr 1,1 Milliarden GBP durch Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit und erhöhte Einnahmen erzielen wird, was deutlich über den derzeitigen Zielvorgaben liegt.

Zudem wird der von der BBC erzielte Fortschritt bei der Einführung ihres Digitalprogramms überprüft werden. Sämtliche Dienste, beginnend bei *News 24*, werden einer genauen Prüfung unterzogen werden, um sicherzustellen, dass sie einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfüllen. Weitere Änderungen betreffen die Rundfunkgebühren. Verbessert werden die ermäßigten Tarife für Blinde. Menschen ab 75 werden die Gebühren erlassen.

Der Minister erklärte seine Senkung der digitalen Gebühren damit, dass der aus zusätzlichen Mitteln kommende Nutzen für alle Dienste verfügbar sein und dass der Übergang zum Digitalbetrieb früher als angenommen erfolgen werde (vgl. IRIS 1999-9: 15). Er unterstrich, dass die neuen Mittel genutzt werden müssten, um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu unterstützen und nicht zur Förderung von beispielsweise Spartenkanälen für Filme und Sport, die bereits auf dem Markt angeboten würden. Besondere Sorgfalt wird man bei der Beobachtung der Systeme und Kontrolle, welche die BBC für fairen Handel anwendet, walten lassen, um zu verhindern, dass im freien Markt Dienste subventioniert werden. Zudem bedarf es weiterer Transparenz in den Finanzberichten. ■

Parteien im Parlament Bezug nehmen, sichergestellt.

Nach Artikel 4 und 5 haben Parteien, Koalitionen und Kandidaten Anspruch auf Ausstrahlung politischer Werbesendungen, deren Länge im Fernsehen eine bis drei Minuten und im Radio 30 bis 90 Sekunden betragen darf. Die Ausstrahlung dieser Botschaften ist für den öffentlich-rechtlichen Konzessionsinhaber zwingend vorgeschrieben, für private Sender dagegen freiwillig. In nationalen Sendern (ob öffentlich-rechtlich oder privat) ist die Ausstrahlung kostenlos, Lokalsender müssen einen Rabatt von 50 Prozent einräumen. In den letzten 30 Tagen vor einer Wahl erhalten Lokalsender von den *Regioni* (den Regionalbehörden) eine Erstattung der Unkosten. Bezahlte Botschaften dürfen nur von denjenigen Lokalsendern ausgestrahlt werden, die sich bereit erklärt haben, kostenlose Botschaften auszustrahlen, wobei für kostenlose und für bezahlte Botschaften gleich viel Sendezeit bereitgestellt werden muss. Die bezahlten Botschaften können zusätzlich zu der Sendezeit für kommerzielle Werbung ausgestrahlt werden.

Artikel 5 enthält konkrete Vorschriften für die Ausstrahlung von Nachrichten: Die Sender müssen sicherstellen, dass jede Information unparteiisch dargestellt wird. Die Beeinflussung des Publikums ist unzulässig, auch wenn sie nur indirekt geschieht. Kandidaten dürfen nur im Rahmen von Informationsprogrammen auf dem Bildschirm erscheinen. Die weiteren Artikel beschäftigen sich mit politischer Werbung und Wahlwerbung in der Tagespresse und in Zeitschriften sowie mit der Veröffentlichung von Umfrageergebnissen, die in den letzten 15 Tagen vor einer Wahl verboten ist. Die Kommunikationsbehörde hat am 2. März die Durchführungsvorschriften für die nächsten Regional-, Provinz- und Kommunalwahlen verabschiedet, die am 16. April 2000 stattfinden und bei der die neuen Bestimmungen erstmals gelten werden (*Disposizioni di attuazione della disciplina in materia di comunicazione politica e di parità di accesso ai mezzi di informazione relative alla campagne per le elezioni regionali, provinciali e comunali fissate per il giorno 16 aprile 2000*, *Delibera vom 2. März 2000, Nr. 29, in Gazzetta Ufficiale* 2000, 51). ■

auf die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine mögliche weitere Gesetzgebung und auf ein Verbot des Sponsorings von Kindersendungen. Nach Auffassung der Regierung geht es zu weit, kommerziellen und öffentlich-rechtlichen Sendern die Ausstrahlung von Werbung zu verbieten, die sich an Minderjährige richtet. Den Inhalt der an Kinder gerichteten Werbung betreffend reiche die Selbstkontrolle aus, um den Schutz von Kindern und Eltern zu gewährleisten. Ein europäisches Verbot komme daher nicht in Frage. ■

RO – Medienaufsicht beanstandet Verletzung der Programmgrundsätze

Der Rumänische Nationale Rat für Audiovisuelles, *CNA* (Aufsichtsbehörde für elektronische Medien), beanstandete Anfang des Jahres anlässlich einer Besprechung mit Programmverantwortlichen aus dem Bereich der elektronischen Medien die Programmqualität und Berufsethik der rumänischen Fernsehanbieter.

Anlass hierfür waren zum einen Unterhaltungsprogramme, die in der Silvesternacht und zum Teil auch in den Wochenendprogrammen zuvor ausgestrahlt worden waren. Darin habe es, so wurde den Programmdirektoren vorgeworfen, viele Geschmacklosigkeiten und vulgäre bis obszöne Texte gegeben.

Ein weiterer Grund für die Äußerungen des *CNA* waren Fernsehauftritte eines Experten in Geophysik Anfang Januar. Dieser löste mit seiner angeblich wissenschaftlich

Mariana
Stoican

Radio Rumänien
International

YU – Rundfunkveranstalter nach dem Gesetz über öffentliche Information zu einer Geldstrafe verurteilt

Der Belgrader Fernsehsender TV "Studio B" und sein Direktor/Chefredakteur wurden kürzlich wegen eines Fehlverhaltens im Zusammenhang mit Äußerungen von Gästen von zwei TV "Studio B" Liveshows, die Ende Februar und Anfang März ausgestrahlt wurden, zu Geldstrafen verurteilt.

Art. 69 des Gesetzes über öffentliche Information, welches im Oktober 1998 erlassen wurde (Amtsblatt der Republik Serbien NR. 36/1998-890, vgl. IRIS 1999-1: 14), verbietet den „Missbrauch von öffentlicher Information“ durch „Verbreitung falscher Informationen, die die Persönlichkeitsrechte verletzen“. Die zwei jüngsten Fälle mit TV „Studio B“ betreffen den Auftritt von offiziellen Vertretern der Oppositionspartei in Live-Shows, in denen jeweils ein mysteriöser Autounfall untersucht wurde, der im Oktober 1999 stattgefunden hatte. Bei diesem Unfall waren vier offizielle Vertreter dieser Partei ums Leben gekommen und deren Präsident verletzt worden.

Da zwei Untersuchungen zu diesem Fall parallel liefen – eine offizielle wurde von der Polizei und der Richterschaft, eine inoffizielle von Sachverständigen der Oppositionspartei durchgeführt –, hatten die Gäste behauptet, dass dieser Vorfall eher ein Anschlag und kein Verkehrsunfall gewesen sei, und sie hatten auch einige mögliche Mittäter in diesem Mordfall genannt. Zwei der mutmaßlichen Mittäter strengten ein Verfahren wegen Fehlverhaltens an, wobei einer von ihnen (im zweiten Fall) der Leiter der Nationalen Sicherheit in Belgrad war. TV "Studio B" und sein Direktor erwiderten, dass sie nicht verantwortlich für Äußerungen seien, die in einer Live-Sendung getätigt würden, da es unmöglich sei, jede Äußerung von Gästen in einer Live-Sendung zu kontrollieren und zu verantworten. Sie wiederholten ebenfalls, dass hohe Regierungsvertreter – der Vizepräsident der serbischen Regierung und der serbische Informationsminister – öffentlich erklärt hätten, dass gemäß ihrer Gesetzesausle-

Miloš Živković,
Juristische
Fakultät Belgrad
Anwaltsbüro
Živkovic &
Samardzic

Gesetz über öffentliche Informationen (Amtsblatt der Republik Serbien NR. 36/1998-890)

EN

FILM

IT – Öffentliche Mittel für Theater, Musik und Film

Maja Cappello
Autorità per le
Garanzie nelle
Comunicazioni

Am 11. Januar 2000 sind neue Bestimmungen zur öffentlichen Finanzierung von Theater, Musik und Film in Kraft getreten (*Interventi straordinari nel settore dei beni e delle attività culturali, Legge no. 513 vom 21. Dezember 1999*, in

Legge vom 21. Dezember 1999, Nr. 513, Interventi straordinari nel settore dei beni e delle attività culturali, abrufbar unter <http://web.senato.it/parlam/leggi/995131.htm>

IT

belegten Voraussage, dass sich genau am 15. Januar 2000 im Erdbebengebiet Vrancea (im Karpatenbogen) ein starkes Erdbeben mit einer Stärke von über 7 auf der Richterskala ereignen werde, unter vielen Bewohnern der Landeshauptstadt Bukarest Panik aus.

Der *CNA* überwacht gemäß Artikel 35 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 48/1992 über Audiovisuelles (siehe IRIS 1995-1: 11) die Aktivitäten der Lizenznehmer und benachrichtigt die jeweils Programmverantwortlichen bei einem Verstoß gegen Vorschriften dieses Gesetzes (Artikel 35 Abs. 2). Im vorliegenden Fall beanstandete der *CNA* zum einen das Verbreiten obszöner Texte, welches nach Artikel 2 Abs. 4 verboten ist. Gemäß Artikel 1 Abs. 2 soll darüber hinaus die Zuhörerschaft korrekt informiert werden. Finden der *CNA* und die jeweils Verantwortlichen keine Möglichkeit, die Beanstandungen wegen Verstoßes gegen Vorschriften des Gesetzes zu beheben, kann der *CNA* gemäß Artikel 37 Abs. 1 Strafen gegen den Lizenznehmer verhängen. Diese reichen von der Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 2 bis 5% des Vorjahresbudgets über die Suspendierung der Lizenz während einer ein- bis dreimonatigen Zeitspanne bis zur Verkürzung der Lizenzgültigkeitsdauer um die Hälfte der Zeit. Darüber hinaus kann die Verbreitung obszöner Texte nach Artikel 39 mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden. ■

gung kein Rundfunkveranstalter für Medienfehlverhalten in Form von Erklärungen, die seine Gäste in Live-Shows abgeben, verantwortlich zu machen sei.

Das serbische Gesetz über öffentliche Informationen enthält spezielle Bestimmungen hinsichtlich Fehlverhaltens durch die Medien und besondere Verfahren in diesem Zusammenhang (Artikel 67 - 74 des Gesetzes). Die Hauptmerkmale dieser Bestimmungen bestehen zum Ersten in sehr hohen Bußgeldern, die Medienhäusern und deren Redakteuren auferlegt werden können, und zum Zweiten in sehr schnellen Strafverfahren. Die höchsten Bußgelder, welche in Art. 67 des Gesetzes festgelegt sind, betragen 800.000 Dinar (ca. 20.000 EURO) für Rundfunkgesellschaften und 400.000 Dinar für den verantwortlichen Redakteur, wohingegen das maximale Bußgeld für alle anderen Straftaten, die von juristischen Personen begangen werden, bei 200.000 Dinar und bei natürlichen Personen bei 10.000 Dinar liegt (Art. 33 des Gesetzes über Fehlverhalten, Amtsblatt der Republik Serbien NR. 44/1989-1497). Die Prozessregeln für Medienfehlverhalten erfordern, dass der Richter innerhalb von 48 Stunden nach Eingang einer Fehlverhaltensanzeige seitens des Klägers eine Entscheidung trifft. Zudem hat die verurteilte Medienanstalt das Bußgeld innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntgabe der Entscheidung zu zahlen. Außerdem sehen die Prozessregeln eine Schuldvermutung bezüglich der beklagten Medien (Art. 72 des Gesetzes über öffentliche Informationen) und weitere ungewöhnliche Regelungen hinsichtlich der Vorladung von Beklagten etc. vor.

In den vorliegenden Fällen stützte der Belgrader Richter für Vergehen (Die Kompetenz für diese Fälle basiert auf Artikel 69) seine Entscheidung auf die Schuldvermutung und erklärte, der Direktor habe nicht die „nötige Sorgfalt“ walten lassen. Der Richter verurteilte sowohl TV "Studio B" als auch seinen Direktor in beiden Fällen (im ersten Fall ein Bußgeld von 220.000 Dinar am 24. Februar und im zweiten ein Bußgeld von 450.000 Dinar am 6. März), wodurch er einen Präzedenzfall für die Verantwortlichkeit von Rundfunkveranstaltern hinsichtlich Äußerungen, die deren Gäste bei Live-Übertragungen tätigen, nach dem Gesetz über öffentliche Information geschaffen hat. ■

Gazzetta Ufficiale 2000, 7). Weitere Finanzmittel werden für die Realisierung audiovisueller Projekte durch Vereinbarungen zwischen Museen und Schulen unter besonderer Berücksichtigung behinderter Schüler bereitgestellt. ■

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

DE – Urheberrechtlicher Schutz von Linksammlungen im Internet bejaht

Erstmals bejahte das Landgericht Köln mit rechtskräftigem Urteil vom 4. August 1999 den urheberrechtlichen Schutz von Linksammlungen im Internet. Das Landgericht gab im Verfahren dem Antrag der Klägerin statt, die im Internet einen kostenlosen Datenbankinformationsdienst zu Eltern, Kinder und Familien betreffende Themen mit Adressen, Kontaktinformationen und Darstellungen von Initiativen, Organisationen und Selbsthilfegruppen betreibt. Das Herzstück des Internetangebots der Klägerin bildet eine Datenbank, durch welche die Organisation und die Verteilung der Einzelinformationen im Internet erfolgt. Ergänzt wird der Informationsdienst durch eine Liste von 251 alphabetisch geordneten Links auf weitere Eltern-Kindinitiativen. Die Beklagte betreibt ebenfalls einen Informationsdienst für Eltern und Kinder, wobei die Liste der angebotenen Links bis auf 12 Einträge mit denen der Klägerin übereinstimmte. Die Übereinstimmung bezog sich auf die Schreibweise, Interpunktion, verwendete Abkürzungen sowie auf vorhandene Orthographie- und Interpunktionsfehler.

Klaus Weyand
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Urteil des Landgerichts Köln vom 4. August 1999, Az. 28 O 527/98

DE

Das Landgericht gab der Klage statt. Es ging davon aus, dass die Beklagte die Linksammlung der Klägerin lediglich kopiert habe. Das Unterlassungsbegehren der Klägerin könne sowohl auf § 97 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 87 a Urheberrechtsgesetz (UrhG), als auch auf § 97 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 87 b Abs. 1 Satz 2 Alternative 2, 87 a UrhG gestützt werden, da die Linksammlung auch als einfache Datenbank ohne Werkqualität den Schutz der §§ 87 a ff. UrhG genieße (dieser Schutz entspricht dem Schutz, den die Datenbank-Richtlinie 96/9/EG in seinen Artikeln 7 ff. als Schutz *sui generis* gewährt). Bei der Linksammlung handle es sich ferner um eine Datenbank, weil die Daten in systematischer und alphabetischer Weise angeordnet worden seien und weil der Benutzer auf einzelne Daten zugreifen könne. Des weiteren erfordere die Erstellung der Linksammlung eine nach Art und Umfang wesentliche Investition der Klägerin. Bereits die eingehende Überprüfung des Inhalts einer Datenbank könne insoweit als wesentliche Investition angesehen werden, da die Klägerin viel Zeit, Arbeitskraft und Energie für den Aufbau der Datenbank verwendet habe. Zudem sei bei der Frage nach der erforderlichen Investition die Qualität des Angebots zu berücksichtigen. Somit habe die Investition ein substantielles Gewicht gehabt, so dass das Wesentlichkeits-erfordernis erfüllt sei. Der Anspruch gemäß §§ 97, 87 b Abs. 1 Satz 2 UrhG sei ebenfalls begründet. Mit der Übernahme einzelner Anbieter aus der 251 Links umfassenden Sammlung der Klägerin, die im Internet von den Nutzern jederzeit angeklickt werden könne, verbreite die Beklagte diesen Teil der Datenbank systematisch. Dies laufe einer normalen Auswertung der Datenbank der Klägerin zuwider, da die Beklagte die Linksammlung nicht nutze, um sich selber Informationen zu beschaffen, sondern um diese wie die Klägerin zu nutzen, ohne den entsprechenden Aufwand und Kosten aufwenden zu müssen. ■

DE – Neue Entwicklungen bei digital erbrachten Diensten

Die Ankündigung der Deutschen Telekom vom 16. Februar 2000, gemeinsam mit der Kirch-Gruppe ein Unternehmen zu gründen, das sich mit der Entwicklung von Multimedia-Plattformen beschäftigt, ist auf geteiltes Echo gestoßen. In dieses gemeinsame Unternehmen wird die zur Kirch-Gruppe gehörende Firma *BetaResearch* und seitens der Telekom die Multimedia Software GmbH Dresden und das *Home Infotainment Center* eingebracht.

Die Kommission hatte zuletzt im Jahr 1998 einen geplanten Zusammenschluss der Telekom und *BetaResearch* untersagt (siehe IRIS 1998-6: 14). Diese Entscheidung war zu diesem Zeitpunkt maßgeblich darauf gestützt, dass befürchtet wurde, dass die Deutsche Telekom dauerhaft eine Alleinstellung für die Abwicklung der Zugangskontrolle im Kabelbereich erhalte und die d-box-Technologie faktisch der digitale Standard im deutschsprachigen Raum würde.

Im Hinblick auf öffentliche Kritik am erneuten Versuch einer Partnerschaft mit *BetaResearch* verwies die Deutsche Telekom darauf, dass inzwischen der erste Zuschlag für den Verkauf des Kabelnetzes in Nordrhein-Westfalen an die US-Firma *Callahan* erteilt wurde und auch das Kabelnetz in anderen Regionen kurz vor dem Verkauf stehe. Zudem hatte *BetaResearch* im Januar letzten Jahres die Programmierschnittstelle zu ihrer digitalen *Set-Top-Box* (d-box) offengelegt und mit der Firma *Philips Digital Video Systems* neben *Nokia* einer weiteren Firma die Möglichkeit zur Herstellung der d-box eröffnet (siehe IRIS 1999-2: 16).

Wolfram Schnur
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Als ersten Ansatz für einen einheitlichen Zugangsstandard einigte sich das europäische DVB-Gremium Ende 1999 über Zielvorgaben für einen offenen europäischen Digitalstandard (*Multimedia Home Platform* – MHP). Im Rahmen der Deutschen TV-Plattform, der u. a. auch die Deutsche Telekom angehört, sprach man sich ebenfalls einstimmig für die MHP aus.

Angesichts der gegenwärtigen Entwicklung erwartet der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM), dass sich Zugangsprobleme mit der Zeit durch europäische Standards von selbst erledigen werden. Als rechtlichen Rahmen für die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten gab die DLM am 21. Februar 2000 einen Entwurf einer Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten auf der Grundlage des § 53 Abs. 7 des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages, der am 1. April 2000 in Kraft tritt (siehe IRIS 1999-5: 11), für die Anhörung frei. Durch die Satzung, die keinen technischen Standard vorschreibt, sollen die Anbieter von Fernsehdiensten, die Zugangsdienste nachfragen, berechtigt werden, angemessene, nichtdiskriminierende und chancengleiche Bedingungen verlangen zu können. In der Satzung finden sich insbesondere nähere Ausführungen zu der Verpflichtung von Anbietern von CAS (*Conditional Access Services*), Dekoder mit zugangsoffenen Schnittstellen auszustatten, die dem Stand der Technik und insbesondere einheitlich normierten europäischen Standards entsprechen. Gleiches gilt für Systeme, die die Auswahl von Fernsehprogrammen steuern. Anbieter von CAS, die gleichzeitig über die API (*Application Programming Interface*) des Dekoders bestimmen, müssen dafür sorgen, dass die Nutzung der API auch entbündelt ohne Inanspruchnahme des eigenen CAS möglich ist und somit mit dem Dekoder auch CAS von Drittanbietern betrieben werden können. Navigatoren und elektronische Programmführer (*Electronic Programme Guides* – EPG) müssen so gestaltet sein, dass die Benutzung bestimmter Inhalte nicht im Vergleich zu anderen erschwert ist. Gleichzeitig müssen "übergeordnete" Navigatoren die Nutzung anderer, vergleichbarer Navigatoren im Rahmen des technisch Möglichen zulassen. ■

Presseerklärung DLM vom 22. Februar 2000

<http://www.alm.de/aktuelles/presse/p220200.htm>

Presseerklärung Deutsche TV Plattform vom 22. Januar 2000

http://www.tv-plattform.de/pages/news/00_04.htm

Zum Verkauf der Kabelnetze Meldung vom 3. März 2000

<http://www.digitv.de/News/kabel.shtml>

DE

ES – Ministerialerlass setzt Gesetzesverordnung zur Regelung elektronischer Unterschriften um

Alberto Pérez
Gómez
Dirección
Audiovisual
Comisión del
Mercado de las
Telecomunicaciones

Im September 1999 verabschiedete die Regierung eine Gesetzesverordnung zur Regelung elektronischer Unterschriften (siehe IRIS 1999-10: 4). Nun hat die Regierung einen Ministerialerlass mit den notwendigen Umsetzungsmaßnahmen erlassen. Der Erlass regelt die Zulassung der Anbieter von Zertifizierungsdiensten sowie die Zertifizie-

Orden de 21 de febrero de 2000 por la que se aprueba el Reglamento de acreditación de prestadores de servicios de certificación y de certificación de determinados productos de firma electrónica (Amtsblatt Nr. 45 vom 22. Februar 2000, S. 7732-7737)

ES

FR – Annahme des Gesetzes über die elektronische Signatur

Charlotte Vier
Légipresse

Das Gesetz zur Adaptation des Beweismittelrechts bei Informationstechnologien und für elektronische Signaturen wurde am 29. Februar d.J. angenommen. Mit diesem Gesetz wird die EG-Richtlinie vom 13. Dezember 1999 in das fran-

Gesetz Nr. 2000-230 vom 13. März 2000 zur Adaptation des Beweismittelrechts bei Informationstechnologien und für elektronische Signaturen

FR

FR – Fernsehwerbung für bestimmte Webseiten

Fernsehwerbung für Literaturverlage, die Filmindustrie, Printmedien und Verbrauchermärkte ist heute gemäß Artikel 8 der Richtlinie vom 27. März 1992 verboten. Diese Einschränkung rechtfertigte sich ursprünglich durch das Bestreben, einige Werbeträger, insbesondere die Printmedien, vor einer Abwanderung der Werbetreibenden zu Gunsten des Fernsehens zu schützen. So diente das Verbot der Fernsehwerbung für die Verbrauchermärkte hauptsächlich der Sicherung von Werbeeinnahmen für die regionalen Tageszeitungen. Außerdem sollte dadurch verhindert werden, dass nur die großen Konzernen der betroffenen Marktsegmente Zugang zur Fernsehwerbung hätten. Von dieser Maßnahme betroffen sind Literaturverlage, die Printmedien und vor allem die Filmindustrie, bei der die im Vergleich zu französischen Produzenten und Filmevertreibern finanzkräftigere amerikanische Konkurrenz durch den Zugang zur Fernsehwerbung bei der Verkaufsförderung ihrer Produktionen begünstigt gewesen wäre.

Mehrere Herausgeber von Webseiten wandten sich an den *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (der Oberste Audiovisuelle Rat – CSA) mit der Frage nach den für sie zutreffenden Zugangsbedingungen zur Fernsehwerbung. Der CSA beschloss darüber anlässlich seiner Vollversammlung vom 22. Februar. In Anbetracht der Tatsache, dass "die Tätigkeiten der Online-Anbieter einen neuen und speziellen Wirtschaftssektor darstellen", entschied der CSA, dass die für Printmedien, Verbrauchermärkte, die Filmindustrie und Verlage geltenden Zugangsbeschränkungen zur Fernsehwerbung nach Maßgabe der Verordnung aus dem Jahre 1992 nicht auf Herausgeber von Webseiten übertragen werden sollten. Die Regulierungsbehörde hob außerdem hervor, dass sie die Problematik nach einer Experimentierperiode von 18 Monaten in Hinblick auf

Amélie
Blocman
Légipresse

Kommuniqué Nr. 414 des CSA vom 22. Februar 2000, Zugang von Websites zur Fernsehwerbung; Kommuniqué Nr. 416 vom 29. Februar 2000, Absprachen in Hinblick auf die Umsetzung des Zugangs von Websites zur Fernsehwerbung

FR

zung bestimmter "Produkte für elektronische Signaturen" (zur Definition siehe Artikel 2 (13.) der Richtlinie 1999/93/EG betreffend elektronische Signaturen).

Die zuständige Behörde für die Zulassung von Zertifizierungsstellen bzw. für die Zertifizierung von Produkten für elektronische Signaturen wird nach der neuen Regelung das *Secretaría General de Comunicaciones del Ministerio de Fomento* (Generalsekretariat für Kommunikation im Entwicklungsministerium) sein. Die Zulassung bzw. Zertifizierung erfolgt nach einer Bewertung des betreffenden Anbieters bzw. Erzeugnisses durch ein von der staatlichen Zulassungsbehörde *Entidad Nacional de Acreditación* (ENAC) oder die entsprechende Behörde eines anderen EU-Mitgliedsstaats zugelassenes unabhängiges Gremium.

Die Regelung legt das Verfahren für die Zulassung von Zertifizierungsstellen und für die Zertifizierung von Produkten für elektronische Signaturen fest. Sie garantiert die gegenseitige Anerkennung der Zulassungen und Zertifizierungen unter den EU-Mitgliedsstaaten und enthält Bestimmungen über die Gültigkeitsbegrenzung. ■

zösisches Recht übertragen. Es definiert die elektronische Signatur als einen "verlässlichen Identifizierungsprozess, der die Verbindung zum jeweiligen mittels elektronischer Signatur abgeschlossenen Rechtsakt garantiert". Das Gesetz setzt die Zuverlässigkeit des Verfahrens bis zum Beweis des Gegenteils voraus, wenn die elektronische Signatur hinterlegt, die Identität des Unterzeichneten geprüft und die Vollständigkeit des Rechtsakts garantiert ist. Eine in Kürze auszuarbeitende Anwendungsverordnung soll dann die Verlässlichkeitskriterien sowie die Zertifizierungsbedingungen genau bestimmen. ■

die Entwicklung dieses neuen Marktes, seiner internationalen Dimension und der anwendbaren Gesetzestexte nochmals in Betracht ziehen werde.

Diese Entscheidung – die erste, die der CSA im Rahmen der Regulierung des Internet getroffen hatte – wurde von Vertretern der Presse, der Filmindustrie und des Rundfunks heftig kritisiert. Dem CSA wurde hierbei zum Vorwurf gemacht, dass keinerlei Absprache stattgefunden hatte und dass die Maßnahme mit dem Zweck der Regulierung im Widerspruch stehe. Stimmen wurden laut, denzufolge der CSA über seine Zuständigkeiten hinaus entschieden habe. Tatsächlich kann gemäß Artikel 27 des abgeänderten Gesetzes vom 30. September 1986 nur der Staatsrat per Verordnung zwingende, allgemeine Grundsätze für die Werbebranche festlegen. Der Verfassungsrat hatte außerdem im Jahre 1989 daran erinnert, dass der CSA keine Regulierungszuständigkeit habe, sondern lediglich die Befugnis zur Auslegung gültiger Rechtstexte. Die Ministerin für Kultur und Kommunikation äußerte hierzu, dass die vom CSA getroffene Entscheidung, Fernsehwerbung für alle Webseiten-Herausgeber zugänglich zu machen, nicht den Informationsaustausch zwischen der Regierung und der Regulierungsbehörde berücksichtigt habe. Sie forderte den CSA daher auf, "die Angelegenheit neu zu überdenken und die Konsequenzen zu erwägen", die diese Entscheidung für die verschiedenen betroffenen Sektoren mit sich brächte. Der CSA befolgte diese Anweisung. Am 29. Februar entschied er, alle betroffenen Parteien in die praktischen Modalitäten der Umsetzung seiner Entscheidung und die Definition der Anwendungsbedingungen mit einzubeziehen. Hierbei verbietet weiterhin Artikel 2 der Verordnung aus dem Jahre 1992 den Direktverkauf von Produkten oder Dienstleistungen sowie jede Art von indirekter bzw. versteckter Werbung in den Sektoren, denen der Zugang zur Fernsehwerbung untersagt bleibt (Alkohol, Tabakerzeugnisse, politisch gefärbte Werbung und Handel mit rezeptpflichtigen Arzneimitteln), sofern sich nicht die Nationalversammlung dieser Problematik ab dem 21. März anlässlich der Überprüfung des Gesetzesentwurfs für den audiovisuellen Sektor in zweiter Lesung annehme. ■

FR – Der CSA nimmt Stellung zum Gesetzesentwurf über die Informationsgesellschaft

In Einklang mit den Ankündigungen Lionel Jospins bei seiner Rede in Hourtin (IRIS 1999-8: 4) rief die französische Regierung am 5. Oktober letzten Jahres eine umfassende öffentliche gemeinsame Beratungsaktion ins Leben mit Blick auf die Anpassung des rechtlichen Rahmens der Informationsgesellschaft. Sämtliche sowohl staatlichen als auch privaten Akteure des Internet wurden dazu aufgefordert, sich aus ihrer Sicht zu den rechtlichen Konsequenzen der weiteren Entwicklung des Internet zu äußern. Der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Oberste Audiovisuelle Rat – CSA) machte vor Kurzem seinen Beitrag zu dieser hoch aktuellen Diskussion publik. Zusammengenommen sollen die verschiedenen Beiträge einen Gesetzesentwurf ergeben, der im Laufe des Jahres 2000 dem Parlament vorgelegt werden soll.

Allem voran stellt der CSA als ersten notwendigen Schritt eine landesweite Initiative mit dem Ziel, zumindest auf EU-Ebene gemeinsame Positionen zu bestimmen. Um die Wirkung einer Regulierung des Internet zu verstärken, wäre ein weiterer Schritt die Annäherung dieser bzw. eines Teils der in der EU festgelegten Positionen an diejenige der Vereinigten Staaten, da der Löwenanteil der im Internet verfügbaren Informationsinhalte nach wie vor aus den Vereinigten Staaten stammt. Außerdem fordert der CSA den Gesetzgeber dazu auf, die gesetzliche Identifizierungsverpflichtung der Herausgeber von im Internet veröffentlichten Informationsinhalten der Spezifität des Internet anzupassen. So wertet der CSA die Verpflichtung der vorherigen Anmeldung von Websites als unangepasst. Er spricht sich für die Abschaffung dieser Formalität aus, sobald die Identitätsbestimmung

Amélie
Blocman
Légipresse

Antwort des CSA auf die richtungsweisende Dokumentation der Regierung, *La lettre du CSA* Nr. 125, Februar 2000, S. 2

FR

IE – Internet-Beratungsgremium gegründet

Candelaria van
Strien-Reney
Juristische Fakultät,
National University of
Ireland, Galway

Am 9. März 2000 hat das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Rechtsreform die Gründung eines Internet-Beratungsgremiums bekannt gegeben. Dessen Aufgabe soll darin bestehen, das System der Selbstüberwachung, das die Arbeitsgruppe zur illegalen und schädlichen Nutzung des

Abrufbar auf der Website der irischen Regierung unter
<http://www.irlgov.ie/justice/Press%20Releases/Press-2000/pr-0903.htm>

EN

US – Internet-Provider hat keinen Anspruch auf Mietzugang zu einem Kabelfernsehnetz

Am 18. Februar 2000 hat die *Federal Communications Commission* (FCC) die Eingabe von *Internet Ventures, Inc.* (IVI) abgelehnt, nach der die FCC verfügen sollte, dass Internet-Provider nach Paragraph 612 des Communications Act von 1934 Anspruch auf den Kauf eines Mietzugangs zu Kabelfernsehnetzen haben. Nach Maßgabe des *Cable Communications Policy Act* von 1984, später abgeändert durch den *Cable Television Consumer Protection and Competition Act* von 1992, schreibt Paragraph 612 vor, dass Kabelnetze mit mindestens 36 Kanälen Kanalkapazität für die kommerzielle

der Herausgeber von Online-Informationsinhalten gesichert sei. Nach Ansicht des CSA sei es außerdem notwendig, die Funktionen der verschiedenen Kategorien von Akteuren im Internet abzugrenzen, um ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten eindeutig festzulegen. Das sog. *Spamming*, d.h. die automatische Weiterleitung von Personenangaben bzw. ihr Austausch zwischen den einzelnen Online-Anbietern sollte dem Grundsatz des vorherigen Einverständnisses des Benutzers folgen und dessen Recht, dieses Einverständnis jederzeit zurückzuziehen.

Die Regulierungsbehörde erinnerte weiterhin daran, dass die grundlegende Unterscheidung zwischen privater Korrespondenz und audiovisueller Kommunikation, so wie sie in Artikel 2 des abgeänderten Gesetzes vom 30. September 1986 formuliert sei, weiterhin zutrefte und im Hinblick auf das Internet notwendig sei. So sei die Weiterführung des Grundsatzes der Neutralität der Informationsträger gesichert, demzufolge die Reglementierung die Natur der Dienstleistungen und nicht deren Informationsträger betreffe. So schließe nach Dafürhalten des CSA die Beibehaltung einer Definition der audiovisuellen Kommunikation im weiteren Sinne keinesfalls aus, dass die verschiedenen Dienstleistungskategorien jeweils ihrer Spezifität angepassten Ordnungsregeln unterstellt würden (beispielsweise in Hinblick auf den eventuellen Seltenheitsgrad oder den Wirkungsgrad in der Öffentlichkeit). In diesem Sinne schlägt der CSA die Schaffung eines Regelwerks vor, das für sämtliche Online-Dienste im Bereich der audiovisuellen Kommunikation gleichermaßen Gültigkeit habe.

Schließlich äußerte sich der CSA auch ausführlich über die Regulierungsmodalitäten der Netze. In Anbetracht der Spezifität des Internets und der Vielfalt der auf dem Spiel stehenden Interessen sollte in jedem Fall eine mehrköpfige Regulierungsstelle unter Einbeziehung der betroffenen staatlichen und privaten Akteure eingesetzt werden. Verwaltungsbehörden wie die französische Datenschutzbehörde CNIL und der CSA wären darin vertreten und würden weiterhin ihre Zuständigkeiten in den jeweiligen Bereichen ausüben. Diese mehrköpfige Regulierungsstelle sollte außerdem bestimmte Aufgaben erfüllen (Koordination auf internationaler Ebene, Vermittlung, Einschalten der zuständigen Gerichtsbarkeiten, Beobachtung und Rat, Überwachung der Online-Inhalte mit Hilfe eines Kennzeichnungs- und Filtersystems), die für sämtlichen Dienste der audiovisuellen Online-Kommunikation Gültigkeit hätten. ■

Internet im Juli 1998 empfohlen hatte, zu beobachten und zu überwachen. Im einzelnen soll das Gremium unter anderem den irischen Internet-Providern bei der Einführung von Verhaltensmaßregeln und allgemein annehmbaren Nutzungsbedingungen helfen und an der Einrichtung einer Hotline zur Anzeige und Untersuchung von Beschwerden über illegales Material im Internet mitwirken (siehe IRIS 2000-2: 11).

In dem Gremium sind verschiedene Ministerien, die *Gardaí* (Polizei), der Verband der Internet-Provider, das Amt für Filmzensur, der Bildungssektor und Rechtsexperten vertreten. ■

Nutzung durch Dritte zur Verfügung stellen müssen, die mit dem Kabelbetreiber nicht verbunden sind. Die „kommerzielle Nutzung“ ist nach Paragraph 612 als „Bereitstellung von Videoprogrammen“ definiert, und „Videoprogramme“ sind als „Programme, die von einem Fernsehsender bereitgestellt werden oder allgemein als vergleichbar mit Programmen gelten, die von einem Fernsehsender bereitgestellt werden“ definiert.

Zur Unterstützung der Eingabe machten IVI und mehrere andere Kommentatoren geltend, dass die Verfügbarkeit von Fernsehsendern per Internet die FCC zu dem Schluss zwingt, dass das Internet dieselben Videoprogramme bereitstelle wie Fernsehsender und dass Internet-Provider daher nach Paragraph 612 des *Communications Act* einen Anspruch auf den

Kauf eines Mietzugangs zu Kabelfernsehnetzen hätten. *IVI* und seine Anhänger argumentierten auch, der Anspruch von Internet-Providern auf einen Mietzugang dürfe nicht aufgrund der Tatsache ausgeschlossen sein, dass die Internet-Provider rundfunkfremde Programme wie etwa Daten bereitstellen, denn Digitalfernseher dürften ja nebenher auch videofremde Daten über Mietzugangskanäle anbieten.

Mehrere Kabelbetreiber setzten sich für die Ablehnung der Eingabe ein, da das Internet im Sinne von Paragraph 612 nicht mit Videoprogrammen gleichwertig sei. Zur Untermauerung ihrer Position machten Sie unter anderem folgende Angaben: (1) Unter die Definition von „Videoprogrammen“ fallen nur solche Programme, die mit denjenigen vergleichbar sind, die im Jahr 1984 von Fernsehsendern angeboten wurden. (2) Die Interaktivität des Internet widerspricht der Definition von „Videoprogrammen“. (3) Digitale Fernsehsignale und Internetinhalte bestehen zwar beide aus einer Kombination von Daten und Videoelementen, doch es handelt sich um verschiedene Medien, weil das Fernsehen den

Carl Wolf Billek
Communications
Media Center
New York
Law School

Memorandum Opinion and Order, In Sachen Internet Ventures, Inc. und Internet On-Ramp, Inc. mit der Eingabe um feststellende Entscheidung, dass Internet-Provider Anspruch nach Paragraph 612 des Communications Act auf den Kauf eines Mietzugangs zu Kabelnetzen haben, FCC 00-37; File No. CSR-5407-L (am 18. Februar 2000 veröffentlicht)

EN

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

BG – Veto des Präsidenten gegen den Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuchs

Der Präsident der Republik Bulgarien hat sein Veto gegen den Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuchs eingelegt. Die öffentliche Diskussion der vorgeschlagenen Änderungen konzentrierte sich hauptsächlich auf die Änderungen in den Bestimmungen des Kapitels VII des Strafgesetzbuchs zur Regelung von „Beleidigung“ und „Verleumdung“, insbesondere auf die Teile der Bestimmungen, die sich direkt auf die Rechte von Journalisten und die Redefreiheit in Bulgarien beziehen.

Das geltende Strafgesetzbuch sieht Strafen von bis zu zwei Jahren Freiheitsentzug oder Bußgelder zwischen 1.000 und 5.000 alten bulgarischen Lew (entspricht ungefähr 1 bis 5 DEM) für eine öffentliche „Beleidigung“ vor, die über Medien verbreitet wurde und gegen eine Amtsperson oder einen Vertreter einer öffentlichen Organisation in dessen öffentlicher Funktion gerichtet oder von einer solchen Person verursacht wurde. Die in diesem Gesetz vorgesehene Strafe für „Verleumdung“ unter vergleichbaren Umständen wie auch für Verleumdung, die zu schwerem Schaden geführt hat, ist eine Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren.

Die oben genannten Bestimmungen trafen auf heftigen Widerstand der bulgarischen Journalisten und einer großen Mehrheit der parlamentarischen Opposition, da sie hauptsächlich gegen die Journalisten gerichtet seien und schwerwiegende Hindernisse für die Redefreiheit in Bulgarien darstellten. Vor dem Verfassungsgericht wurde Berufung eingelegt mit der Begründung, dass die oben genannten Bestimmungen des Strafgesetzbuchs im Konflikt mit den Regelungen der bulgarischen Verfassung stünden. Das Verfassungsgericht bestätigte allerdings die Verfassungskonformität der angefochtenen Bestimmungen.

Gergana Petrova
Georgiev,
Todorov & Co

Verordnung des Präsidenten Nr. 15 mit Angabe der Gründe für die Zurückweisung des Änderungsgesetzes für das Strafgesetzbuch zur erneuten Beratung an das Parlament, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9 vom 1. Februar 2000

BG

primären Videoinhalt nebenher mit Datendiensten kombiniert, während das Internet zum überwiegenden Teil text- und datenorientiert ist und nur nebenher auch Videodienste bietet.

Viele Kommentatoren beschäftigten sich mit allgemeineren Fragen rund um den Zugang von Internet-Providern zu Kabelfernsehnetzen, doch die *FCC* weigerte sich, diese Fragen zu behandeln, weil die Prüfung der *IVI*-Eingabe hierfür nicht das geeignete Forum sei. Vielmehr gehe es bei ihrer Entscheidung lediglich um die konkrete Frage, ob das Internet unter die Definition von Videoprogrammen im Sinne von Paragraph 612 des *Communications Act* fällt. Diese Frage verneinte die *FCC*.

Bei dieser Schlussfolgerung und der Ablehnung der *IVI*-Eingabe stützte sich die *FCC* auf die Unterschiede zwischen Internet und Videoprogrammen im Sinne von Paragraph 612. Das Internet, so die *FCC*, bestehe aus einem breiten Spektrum von Diensten, wie etwa dem Zugriff auf Webseiten, dem Senden und Empfangen von E-Mails, dem Zugriff auf „gestreamte“ Videoinhalte, Videonachrichten und -konferenzen sowie anderen Diensten. Paragraph 612 ist nach Ansicht der *FCC* nicht so zu interpretieren, dass ein Kabelbetreiber Kanalkapazität für die Bereitstellung irgendwelcher Dienste zur Verfügung stellen müsse, die keine Videoprogramme seien, wie etwa für die vielen Internet-Dienste, die von *IVI* und anderen Internet-Providern angeboten würden. Die *FCC* wies darauf hin, dass ihre Beurteilung anders ausgefallen wäre, wenn *IVI* die Mietzugangskapazität ausschließlich dazu hätte nutzen wollen, Videoprogramme per Internet bereitzustellen. Da es in der Eingabe von *IVI* jedoch hierum nicht gegangen sei, habe man sich damit auch nicht auseinandergesetzt. ■

Der Gesetzesänderungsentwurf für die Wortlaute hinsichtlich „Beleidigung“ und „Verleumdung“ im Strafgesetzbuch zielte darauf ab, das bulgarische Strafgesetzbuch der relevanten europäischen Gesetzgebung vergleichbarer und entsprechender zu machen. Die Gefängnisstrafe wurde in den Bestimmungen zu „Beleidigung und Verleumdung“ komplett durch Bußgelder unterschiedlicher Höhe ersetzt. Kritiker des Gesetzentwurfs warfen ein, dass die Abänderung der Gefängnisstrafe in Bußgelder (ganz gleich welcher Höhe) bulgarische Journalisten zu verantwortungslosem Handeln ermutigen würde.

Gleichzeitig erschien der Gesetzentwurf relativ inakzeptabel für Journalisten, da die möglichen Bußgelder unverhältnismäßig im Vergleich zum Durchschnittseinkommen bulgarischer Bürger und insbesondere bulgarischer Journalisten sind. Der Gesetzentwurf sieht zum Beispiel für „Beleidigung“ und „Verleumdung“ durch oder gegen eine Person in deren offiziellen Funktion Bußgelder von 5 bis 20.000 neuen bulgarischen Lew (=5-20.000 DEM) im Fall von „Beleidigung“ und bis zu 30.000 neuen bulgarischen Lew (=5-30.000 DEM) im Fall von „Verleumdung“ vor. Das monatliche Mindesteinkommen liegt in Bulgarien derzeit bei 70 DEM, während der Durchschnittslohn 211,47 DEM beträgt.

In der Begründung seines Vetos gegen den Gesetzentwurf betonte der Präsident, dass er die Entscheidung der Legislative, die Gefängnisstrafe durch Bußgelder für „Beleidigung“ und „Verleumdung“ zu ersetzen, begrüße. Er wies jedoch darauf hin, dass die Obergrenzen für die Bußgelder zu hoch und unverhältnismäßig seien im Vergleich zu anderen Bußgeldern, die im Strafgesetzbuch vorgesehen sind, und zu dem Maß an Gefahr für die Öffentlichkeit, das durch die Straftaten „Beleidigung“ und „Verleumdung“ gegeben ist. Der Gesetzentwurf wurde zur erneuten Beratung und weiteren Abstimmung an das Parlament zurückverwiesen. Hierbei hat das Parlament die Empfehlungen des Präsidenten zu respektieren, nämlich eine Senkung der Bußgeldhöhe und die Einführung einer Regelung, welche die Bußgelder zu den finanziellen und familiären Gegebenheiten und den Verpflichtungen der beschuldigten Person in Beziehung setzt. ■

CZ – Neues Pressegesetz

Das Parlament der Tschechischen Republik hat den Vorschlag für das neue Pressegesetz bestätigt (Gesetz über Rechte und Pflichten bei der Veröffentlichung von Periodika und über die Änderung einiger weiterer Gesetze). Dieses Gesetz beinhaltet unter anderem folgende Bestimmungen: die Pflichtdaten (Impressum) und Pflichtexemplare, die der Verleger bestimmten Bibliotheken zur Verfügung zu stellen hat. Die Registrierung aller Periodika erfolgt durch das Kulturministerium.

Neu in der tschechischen Gesetzgebung ist das Erwidernsrecht. Das Recht, die Veröffentlichung einer Erwiderung zu fordern, wurde in Übereinstimmung mit den Forderungen von Abschnitt 23 der Richtlinie Nr. 89/552/EWG im Wortlaut der Richtlinie Nr. 97/36/EG (Richtlinie) eingeführt. Es berücksichtigt ebenfalls die Empfehlungen aus der Entscheidung Nr. 74/26 des Ministerkomitees des Europarats zum Erwidernsrecht, die am 2. Juli 1974 verabschiedet wurde. Das Erwidernsrecht ist ebenfalls in der Konvention

Jan Fucík
Radio- und
Fernsehrat der
Tschechischen
Republik

Zakon o právech a povinnostech při vydávání periodického tisku a o zmíni některých dalších zákonů (Gesetz über Rechte und Pflichten bei der Veröffentlichung von Periodika und über die Änderung einiger weiterer Gesetze). Gesetzessammlung Nr. 46/2000, Inkrafttreten am 14. März 2000

CS

ES – Gebilligte Bankenfusion auch für Mediensektor von Belang

Die spanische Regierung billigte kürzlich den Zusammenschluss der *Banco Bilbao Vizcaya (BBV)* und der *Argentaria*, die zu den bedeutendsten Finanzinstituten Spaniens zählen: Die Fusion ist u.A. auch für den AV-Medien-Markt von Bedeutung, an dem beide Banken mittel- oder unmittelbar beteiligt sind.

Die spanische Regierung hat in ihrer Eigenschaft als oberste Wettbewerbsprüferin für Zusammenschlüsse ohne europäische Tragweite (Artt. 14-18 des spanischen Wettbewerbsgesetzes von 1989) der Fusion zugestimmt.

Die Genehmigung der Regierung ist jedoch an bestimmte Bedingungen und Auflagen gebunden, die die wettbewerbshemmenden Auswirkungen des Zusammenschlusses in bestimmten Märkten mindern sollen. Dazu zählen Restriktionen in Bezug auf die gleichzeitige Beteiligung der neu entstandenen *BBVA* an mehr als einem führenden Unternehmen in bestimmten strategischen Märkten wie Kabeldienste, Hörfunk, frei empfangbares Fernsehen, Pay-TV und Sende-rechte. Damit will die Regierung vermeiden, dass potentielle Wettbewerber in Schlüsselmärkten gemeinsam oder einzeln von ein und demselben Konzern kontrolliert werden und ihr Verhalten letztlich koordinieren, anstatt miteinander zu konkurrieren.

Nach den Auflagen der spanischen Regierung darf die neu gebildete *BBVA* in den genannten Märkten lediglich in einem der fünf führenden Unternehmen mehr als 3 % des Firmenkapitals eignen und nur für dieses Unternehmen Aufsichtsratsmitglieder stellen. Bei der Anwendung dieser Restriktionen wird die Regierung jede direkte oder indirekte Beteiligung der *BBVA* an führenden Unternehmen in den genannten Märkten berücksichtigen.

**Alberto Pérez
Gómez**
Dirección
Audiovisual
Comisión
del Mercado de las
Telecomunicaciones

Acuerdo por el que, conforme a lo dispuesto en el artículo 17 b) de la Ley 16/1989, de 17 de julio de 1989, de Defensa de la Competencia, se decide subordinar a la observancia de determinadas condiciones la aprobación de la operación de concentración económica consistente en la fusión por absorción de Argentaria Caja Postal y Banco Hipotecario, S.A., por el Banco Bilbao Vizcaya, S.A (vom 3. März 2000)

ES

des Europarats zu grenzüberschreitendem Fernsehen vorgesehen.

Eine weitere Neuerung in der tschechischen Gesetzgebung stellt die „Folgeerklärung“ dar. Wenn eine Erklärung in Periodika über Strafverfahren, über Schadenersatzverfahren gegen eine natürliche Person oder über Verwaltungsstrafverfahren gegen eine natürliche oder juristische Person veröffentlicht wurde, so hat die betroffene Person das Recht zu verlangen, dass der Verleger Informationen über den letztendlichen Ausgang des Verfahrens in Form einer Folgeerklärung (Zusatzerklärung) veröffentlicht.

Die neuen Bestimmungen in Bezug auf das Erwidernsrecht und die Folgeerklärung gelten gleichermaßen für Radio- und Fernsehsendungen.

Schließlich führt das Gesetz den Standard für den Schutz der Informationsquellen in der tschechischen Gesetzgebung für Informationen ein, die in Zeitungen und Zeitschriften veröffentlicht werden. Dieser Schutz gilt für Parteien mit gemeinsamer Akquisition und gemeinsamem Besitz von Informationen. Er gilt nicht nur für Reporter im Angestelltenverhältnis, sondern auch für freiberufliche Journalisten. Diese Personen haben das Recht, die Preisgabe ihrer Informationsquelle für Veröffentlichungen in Periodika abzulehnen.

Im Vergleich zum früheren Gesetzesvorschlag (IRIS 1999-7: 13) wurden die Bestimmungen zu Strafen bzw. Verboten für die Veröffentlichung von Periodika im Falle eines Verstoßes gegen die Verfassung (vgl. IRIS 1999-7:13) aus dem Gesetz entfernt. Der Wortlaut der Bestimmungen zum Erwidernsrecht wurde leicht abgeändert, um sie mit der oben genannten Richtlinie in Einklang zu bringen. ■

Die verhängten Auflagen sind die gleichen wie bei der – für den audiovisuellen Markt unerheblichen – Fusion zwischen der *Banco Santander* und *Banco Central Hispano* im Juli 1999. Der jüngste Zusammenschluss ist in mehrfacher Hinsicht für den AV-Markt relevant:

Argentaria ist einer der Hauptanteileseigner von *Telefónica* (dem spanischen Telekommunikationsbetreiber, der die meisten Anteile an dem terrestrischen Free-to-air-Sender *Antena 3 TV* und an der digitalen Satelliten-Pay-TV-Plattform *Via Digital* eignet und außerdem 40 % des Kapitals der Gesellschaft *Audiovisual Sport* kontrolliert, die die Fernseh-Ausstrahlungsrechte der spanischen Fußballiga verwertet).

Die *BBV* ist die Hauptaktionärin von *Telefónica* und gehört zu den Haupteignern von *Sogecable*, das den terrestrischen Pay-TV-Sender *Canal Plus* und die digitale Satelliten-Pay-TV-Plattform *Canal Satélite Digital* betreibt; sie hält außerdem 40 % des Kapitals von *Audiovisual Sport*.

Gemäß den Regierungsaufgaben wird die aus der Fusion hervorgegangene *BBVA* ihre Beteiligung an *Sogecable* bzw. *Telefónica* verringern müssen, die beide im Pay-TV-Markt miteinander konkurrieren.

Der Zusammenschluss muss nicht nur entsprechend den von der Regierung nach den allgemeinen Wettbewerbsbestimmungen verhängten Auflagen erfolgen, sondern es müssen auch die spezifischen Eigentumsbeschränkungen im Medienbereich eingehalten werden, die im Privatfernsehgesetz von 1988 festgelegt sind. Danach darf ein Medienunternehmen lediglich in einem Lizenznehmer direkte oder indirekte Beteiligungen besitzen. Diese dürfen höchstens 49 % des Aktienkapitals betragen. Die zuständige Aufsichtsbehörde, das *Ministerio de Fomento* (Entwicklungsministerium) hat erklärt, die *BBVA* dürfe Direktbeteiligungen an einem (*Sogecable*) und indirekte Beteiligungen an einem zweiten Lizenznehmer (*Antena Tres*, dessen Hauptaktionär *Telefónica* ist, der wiederum mehrheitlich von *BBVA* kontrolliert wird) besitzen. Dies würde bedeuten, dass die *BBVA* gegen das Verbot, Beteiligungen an mehr als einem Lizenznehmer zu besitzen, verstoßen würde. Um dieser Auflage nachzukommen, müsste die *BBVA* ihre Anteile von *Sogecable* oder *Telefónica* verkaufen. ■

IT – Italienische Kartellbehörde schließt Telecom-Voruntersuchung ab

Marina Benassi
Kanzlei Van der
Steenhoven,
Amsterdam

Am 28. Januar 2000 hat die *Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato* (die italienische Kartellbehörde) über den Abschluss der Voruntersuchung gegen den früheren italienischen Telekommunikationsmonopolisten Telecom Italia

Comunicato Stampa (Pressecommuniqué) Nr. 3 vom 11. Februar 2000, A255, in Sachen *Associazione Italiana Internet Providers/Telecom*. Internet: <http://www.agcm.it/>

IT

beraten. Die Untersuchung war auf Betreiben des italienischen Verbandes der Internet-Provider („AIIP“) eingeleitet worden. Die AIIP hatte die Telecom ursprünglich beschuldigt, ihre beherrschende Stellung im Internetmarkt missbraucht zu haben, indem sie extrem niedrige Preise festgesetzt habe, um ihre Mitbewerber auszuschalten. Außerdem habe die Telecom den Wettbewerb verzerrt, indem sie für die Bereitstellung von Interbusiness-Diensten für ihre Mitbewerber diskriminierende Bedingungen festgesetzt habe.

Die Behörde hatte das Verhalten der Telecom nach den Regeln des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs tatsächlich zu beanstanden. Sie stellte jedoch das Angebot der Telecom in Rechnung, die mit ihr konkurrierenden Internet-Provider zu entschädigen und ihr unzulässiges Verhalten unverzüglich einzustellen, und verhängte nur ein geringes Strafgeld in Höhe von Lira (ITL) 1.248.000. ■

VERÖFFENTLICHUNGEN

Ascensão, José de Oliveira et al. - *Sociedade da informação : estudos jurídicos*.-Coimbra: Almedina, 1999.-137p.

Ehmann, Eugen; Helfrich, Marcus. - *EG Datenschutzrichtlinie: Kurzkomentar*.-Köln: O. Schmidt, 1999.-XXIX, 477 S.

Commission européenne.-*La démocratie et la société de de l'information en Europe*.-Luxembourg.-Office des publications officielles des communautés européennes, 1999.-111p.- (*Les cahiers de la Cellule de perspectives*).-ISBN 92-828-7863-5.-FF 94

Frey, Dieter.-*Fernsehen und audiovisueller Pluralismus im Binnenmarkt der EG*.-Baden-Baden: Nomos, 1999.-284 S. -(*Schriftenreihe Europäisches Recht Politik und Wirtschaft*, Bd.212).-DM 88

Levy, David A.L.-*Europe's digital revolution: broadcasting regulation, the EU and the nation State*.-London: Routledge, 1999.

Machet, Emmanuelle.-*A decade of EU broadcasting regulation: the directive "Television without frontiers"*.-Düsseldorf: EIM, 1999.-100p.

Rehbinder, Manfred.-*Schweizerisches Urheberrecht*.-3. Aufl.-Bern: Stämpfli, 2000

Stadler, Astrid.-*Die Kommerzialisierung des Persönlichkeitsrechts: Individualschutzrecht gegen Medienübergriffe im Privatrecht*.-Konstanz: VVR, Univ.-Verlag, 1999.-32 S.-(*Konstanzer Universitätsreden*, 202)

Waldhauser, Hermann.-*Die Fernsehrechte des Sportveranstalters*.-Berlin: Duncker & Humboldt, 1999

KALENDER

Diffusion and distribution of films: The protection of rights and a framework of issues in the digital era

11. & 12. Mai 2000

Veranstalter: International Chamber
of Commerce

Ort: Palais des Festivals, Cannes

Information & Anmeldung:

Tel.: +33 (0) 1 4953 2891

Fax.: +33 (0) 1 4953 2942

E-mail: conf@iccwbo.org

<http://www.iccwbo.org>

IP Multicast and Streaming Media

17. & 18. Mai 2000

Veranstalter: IBC Global

Conferences Limited

Ort: Copthorne Tara Hotel, London

Information & Anmeldung:

Tel.: +44 (0) 171 453 5495

Fax.: +44 (0) 171 636 1976

E-mail: cust.serv@ibcuk.co.uk

European and International Telecommunications

24. & 25. Mai 2000

Veranstalter: Hawksmere

Ort: Brüssel

Information & Anmeldung:

Tel.: +44 (0) 207 881 1841

Fax.: +44 (0) 207 730 4293

E-mail: bookings@hawksmere.co.uk

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Ab Mitte Februar 2000, haben IRIS Abonnenten über unsere neue Internetplattform Zugriff auf alle Sprachversionen der kompletten IRIS Sammlung (Beginn 1995) unter <http://services.obs.coe.int/en/index.htm>

Von Zeit zur Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an Lone.Andersen@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/index.htm

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder € 50,-/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98,-) pro Dokument im Einzelbezug oder € 445,-/FRF 2919,- (entspricht etwa DEM 870,-) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, F-67000 Strasbourg

E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet DEM 295/öS 2.160/sFr 266

Abonentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.